

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 7. Juni 2019	Nr. 6
Inhalt		Seite
28.05.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen".....	73
28.05.2019	Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts.....	74
28.05.2019	Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften.....	123
28.05.2019	Gesetz zur Neufassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften an die Verordnung über amtliche Kontrollen.....	136
28.05.2019	Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....	140
23.04.2019	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und der Thüringer Meldeverordnung.....	141
16.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung.....	149
26.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern.....	150
10.04.2019	Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im nachgeordneten Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Infrastruktur und Landwirtschaft -ThürFZVOIL-).....	150
15.04.2019	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt.....	151

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" Vom 28. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 484), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 9

Zuführungen des Landes und Kreditermächtigung

(1) Dem Teilvermögen 'Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung' fließen jährlich aus dem Lan-

deshaushalt die erforderlichen Mittel zu, um die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern zu bedienen und die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Es wird darüber hinaus ermächtigt, die Kredite, die der Erneuerung dieser Kredite dienen, aufzunehmen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts Vom 28. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gewässereinteilung
- § 4 Eigentumsverhältnisse (zu § 4 Abs. 2 und 5 WHG)
- § 5 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 4 WHG)

Zweiter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für Gewässer

- § 6 Uferlinie
- § 7 Eigentumsgrenzen
- § 8 Verlandung
- § 9 Überflutung
- § 10 Uferabriss
- § 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes
- § 12 Entschädigung, Wiederherstellung
- § 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- § 14 Kreis- und Gemeindegrenzen
- § 15 Erlaubnis, Bewilligung, Anpassung (zu den §§ 8 und 9 WHG)
- § 16 Fracking (zu § 13a WHG)
- § 17 Schutz der Bewilligung
- § 18 Verzicht
- § 19 Verpflichtungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung

Dritter Abschnitt Bewirtschaftung von Gewässern

- § 20 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Abs. 5 WHG)
- § 21 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation (zu § 7 Abs. 2, den §§ 73 bis 75, 79, 80 Abs. 2 und §§ 82 und 83 WHG)
- § 22 Wasserbuch (zu § 87 WHG)
- § 23 Verzeichnis der Schutzgebiete
- § 24 Technische Regeln

Zweiter Teil Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 25 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

- § 26 Eigentümer- und Anliegergebrauch (zu § 26 Abs. 1 und 2 WHG)
- § 27 Wasserkraftnutzung (zu § 35 Abs. 3 WHG)
- § 28 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG)
- § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
- § 30 Gewässerunterhaltung (zu den §§ 36 Abs. 1 Satz 1, 39 sowie 40 Abs. 3 und 4 WHG)
- § 31 Gewässerunterhaltungspflichtige (zu § 40 WHG)
- § 32 Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung
- § 33 Unterhaltung von Talsperren
- § 34 Übertragung der Unterhaltungslast
- § 35 Ausbaupflicht
- § 36 Schiff- und Floßfahrt
- § 37 Stauanlagen, unbefugtes Aufstauen und Ablassen
- § 38 Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke

Zweiter Abschnitt Bestimmungen zum Grundwasser

- § 39 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu den §§ 46 und 47 WHG)
- § 40 Versickerung von Niederschlagswasser (Abweichung von § 8 Abs. 1 WHG)
- § 41 Erdaufschlüsse (zu § 49 WHG)

Dritter Teil Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Erster Abschnitt Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- § 42 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)
- § 43 Fernwasserversorgung
- § 44 Eigenkontrolle (Abweichung von § 50 Abs. 5 WHG)
- § 45 Wasserschutzgebiete (zu § 52 Abs. 1 WHG)
- § 46 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

Zweiter Abschnitt Abwasserbeseitigung

- § 47 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)
- § 48 Abwasserbeseitigungskonzept (zu § 55 WHG)
- § 49 Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen von Abwasser in Abwasseranlagen (zu § 58 WHG)
- § 50 Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abweichung von § 57 WHG)
- § 51 Genehmigung von Abwasseranlagen (zu § 60 Abs. 3 WHG)
- § 52 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von Kleinkläranlagen

Vierter Teil Hochwasserschutz

Erster Abschnitt Hochwasser

- § 53 Informationspflicht (zu § 79 Abs. 2 WHG), Warn- und Alarmdienst, Steuerung von Stauanlagen, Deichgefährdung
- § 54 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG)
- § 55 Gemeindlicher Wasserwehrdienst

Zweiter Abschnitt Deiche und Hochwasserschutzanlagen

- § 56 Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen
- § 57 Unterhaltungslast für Deiche und Hochwasserschutzanlagen
- § 58 Besondere Pflichten zum Schutz und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

Fünfter Teil Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen

Erster Abschnitt Zuständigkeit

- § 59 Wasserbehörden
- § 60 Technische Fachbehörde
- § 61 Zuständige Wasserbehörde

Zweiter Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 62 Verwaltungsverfahren
- § 63 Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen
- § 64 Sicherheitsleistung
- § 65 Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung
- § 66 Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Dritter Abschnitt Besondere Verfahrensbestimmungen

- § 67 Verfahrensvorschriften (zu § 70 Abs. 1 WHG)
- § 68 Duldungspflichten
- § 69 Ausgleichsverfahren zwischen konkurrierenden Gewässernutzungen (zu § 22 WHG)
- § 70 Beschneigungsanlagen

Sechster Teil Enteignung, Entschädigung und Ausgleich

- § 71 Enteignungsrecht
- § 72 Entschädigung (zu den §§ 96 bis 98 WHG)
- § 73 Ausgleich (zu § 99 WHG)

Siebter Teil Gewässeraufsicht, Sanierung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen

- § 74 Gewässeraufsicht, Gewässerschauen (zu § 100 WHG)
- § 75 Pflichten bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit (zu § 89 WHG)

Achter Teil Rechtsverordnungen

- § 76 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (Abweichung von § 23 WHG)

Neunter Teil Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 77 Bußgeldvorschriften
- § 78 Alte Rechte und Befugnisse
- § 79 Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen
- § 80 Einschränkung von Grundrechten
- § 81 Anhängige Verfahren
- § 82 Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen
- § 83 Gleichstellungsbestimmung

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Gewässer nach § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der §§ 89 und 90 WHG, nicht anzuwenden auf:

1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
 2. zeitweilig wasserführende Gräben,
 3. Be- und Entwässerungsgräben,
 4. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt und mit einem Gewässer künstlich oder nicht verbunden sind,
- soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in § 3 WHG sind im Sinne dieses Gesetzes:

1. natürliche Gewässer:

oberirdische Gewässer, die in einem natürlichen Bett fließen; natürliche Gewässer verlieren ihre Eigenschaft nicht durch künstliche Veränderung,

2. Kleinkläranlagen:

Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als acht Kubikmeter und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.

§ 3
Gewässereinteilung

Die Gewässer mit Ausnahme des Grundwassers, des aus Quellen wild abfließenden Wassers und der Heilquellen werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in

1. Gewässer erster Ordnung:
die in Anlage 1 genannten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
alle übrigen Gewässer.

Die Abgrenzung der Gewässer erster von denen der zweiten Ordnung ist des Weiteren aus den entsprechenden digitalen Datensätzen, die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden, ersichtlich.

§ 4
Eigentumsverhältnisse
(zu § 4 Abs. 2 und 5 WHG)

(1) Das Bett der Gewässer erster Ordnung steht im Eigentum des Landes.

(2) Das Bett eines natürlich fließenden Gewässers zweiter Ordnung steht im Eigentum der Gemeinde, in der es liegt.

(3) Bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett oberirdischer Gewässer sind nur insoweit Bestandteile des Gewässerbettes, als sie der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen. Bauliche Anlagen und andere feste Anlagen im Bett oberirdischer Gewässer, die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbezugnis dienen, gelten als Bestandteile dieses Grundstücks. Die Eigenschaft als Grundstücksbestandteil nach Satz 2 bleibt erhalten, auch wenn das Wasserbenutzungsrecht oder die Wasserbenutzungsbezugnis erlischt.

(4) Bestehende Eigentumsrechte an oberirdischen Gewässern bleiben unberührt.

(5) Zugunsten des Landes ist die Enteignung des Bettes von Gewässern erster Ordnung und zugunsten der Gemeinden ist die Enteignung des Bettes von Gewässern zweiter Ordnung zulässig, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Zulässigkeit von Enteignungen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

(6) Wasser eines stehenden oberirdischen Gewässers ist nicht eigentumsfähig.

§ 5
Schranken des Grundeigentums
(zu § 4 Abs. 4 WHG)

§ 4 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt nicht für

1. Talsperren sowie Rückhalte- und Speicherbecken,
2. oberirdische Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören.

Zweiter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Gewässer

§ 6
Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt.

(2) Als Mittelwasserstand gilt das Mittel der Jahresmittelwasserstände derjenigen zwanzig Jahre, die jeweils dem letzten Jahre vorangehen, in dessen Jahreszahl die Zahl fünf aufgeht. Fehlen Pegelbeobachtungen für diesen Zeitabschnitt, so kann eine andere Jahresreihe verwendet werden.

(3) Die Uferlinie kann, auch wenn keine Pegelbeobachtungen vorliegen, durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die Beteiligten sind zu hören. Jeder Beteiligte kann verlangen, dass die Uferlinie auf seine Kosten festgesetzt und bezeichnet wird.

§ 7
Eigentumsgrenzen

(1) Ist das Gewässerbett ein selbständiges Grundstück, so wird die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken durch die Uferlinie bestimmt.

(2) Bildet das Gewässerbett mit den Ufern ein selbständiges Grundstück, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken nach dem Liegenschaftskataster.

(3) Steht das Eigentum an dem Gewässerbett den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, so bestimmt sich die Eigentumsgrenze im Gewässerbett vorbehaltlich einer abweichenden privatrechtlichen Regelung wie folgt:

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die in der Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand verläuft;
2. für nebeneinanderliegende Grundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenze mit der Uferlinie senkrecht auf die vorbezeichnete Mittellinie zu ziehende Linie.

(4) Ist die Regelung nach Absatz 3 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum am Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Uferlinie zu.

(5) Bei Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 wird die neue Eigentumsgrenze durch die neue Uferlinie bestimmt.

§ 8 Verlandung

(1) Bei einem fließenden Gewässer wächst eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt, sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat und danach drei Jahre verstrichen sind.

(2) Wächst die Verlandung nach Absatz 1 an einer Stelle, an der nebeneinanderliegende Grundstücke zusammentreffen, zu, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze bis zum Schnitt mit der neu gebildeten Uferlinie. Schneiden sich im Bereich der Verlandung diese Verlängerungen, so verläuft die Grundstücksgrenze von dem Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen bis zu der Uferlinie.

(3) Bei einem stehenden Gewässer, dessen Grenzen sich nach § 7 Abs. 1 bestimmen, tritt im Falle einer Verlandung keine Eigentumsänderung ein. Der Eigentümer hat den früheren Anliegern den Zutritt zum Gewässer zu gestatten, soweit dies zur Ausübung des Gemeingebrauchs in dem bisherigen Umfang erforderlich ist.

§ 9 Überflutung

Werden an einem fließenden Gewässer, dessen Bett ein selbständiges Grundstück im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 ist, infolge natürlicher Ereignisse Ufergrundstücke und dahinterliegende Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässerbettes zu, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erloschen ist.

§ 10 Uferabriss

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt vom Ufer abgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es zu dessen Bestandteil, jedoch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 erst, wenn das Recht auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erloschen ist.

§ 11 Bildung eines neuen Gewässerbettes

Hat sich ein fließendes Gewässer infolge natürlicher Ereignisse für dauernd ein neues Bett geschaffen, so geht das Eigentum am neuen Gewässerbett auf den Eigentümer des alten Gewässerbettes über.

§ 12 Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen der §§ 9 bis 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Der frühere Zustand kann vom Unterhaltungspflichtigen nur wiederhergestellt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt. Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.

(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Erderhebung hervor, die den Mittelwasserstand überragt und bei diesem Wasserstand nach keiner Seite hin mit dem Ufer zusammenhängt (Insel), so bleibt das Eigentum an den hierdurch entstandenen Landflächen unverändert. Das Gleiche gilt, wenn bei der Bildung eines neuen Gewässerbettes Grundstücke zu einer Insel werden.

(2) Die §§ 6 bis 12 gelten für Inseln entsprechend.

§ 14 Kreis- und Gemeindegrenzen

Verläuft die Kreis- oder Gemeindegrenze in der Gewässermitte oder wird sie durch die Uferlinie gebildet, so bewirken Eigentumsänderungen nach den §§ 8 bis 11 eine entsprechende Änderung der Kreis- oder Gemeindegrenzen.

§ 15 Erlaubnis, Bewilligung, Anpassung (zu den §§ 8 und 9 WHG)

(1) Die Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und die Bewilligung nach § 8 WHG schließen eine nach wasserrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Zustimmung ein.

(2) Soweit behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften eine wasserrechtliche Entscheidung ersetzen oder konzentrieren, gelten die §§ 12, 13 und 100 Abs. 2 WHG entsprechend.

(3) Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge für Benutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gegenseitig teilweise oder ganz ausschließen würden, so ist zunächst die Bedeutung der Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit und sodann die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sonst entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

§ 16
Fracking
(zu § 13a WHG)

(1) Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 WHG nicht nach § 13a Abs. 1 WHG ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG darf darüber hinaus nur erteilt werden, wenn auch sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

(2) In oder unter bestimmten, durch die zuständige Behörde in Karten auszuweisenden Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder betrieben worden ist, darf eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG nur erteilt werden, wenn durch Auflagen sichergestellt wird, dass durch die Gewässerbenutzung in Verbindung mit der in diesen Gebieten ausgeübten Bergbautätigkeit eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

(3) Grundsätzlich soll keine Zustimmung der Landesregierung zu Erprobungsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 Satz 1 WHG erfolgen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen und die hiermit verbundenen Risiken derzeit nicht abschätzbar sind.

§ 17
Schutz der Bewilligung

Für die durch die Bewilligung verliehene Rechtsstellung finden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Schutz des Eigentums Anwendung.

§ 18
Verzicht

Auf eine Erlaubnis, eine Bewilligung, ein altes Recht oder eine alte Befugnis kann der Inhaber schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde verzichten.

§ 19
Verpflichtungen bei Erlöschen einer wasserrechtlichen Zulassung

(1) Ist eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die zuständige Wasserbehörde den bisherigen Inhaber verpflichten, 1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder

2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

Der bisherige Inhaber kann die ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten durch eine schriftliche Vereinbarung dem Ausbau- oder Gewässerunterhaltungspflichtigen übertragen, wenn gleichzeitig eine angemessene Zahlung vereinbart wird. Mit der Zahlung geht die Unterhaltungspflicht auf den Ausbau- oder Unterhaltungspflichtigen über.

(2) Beruht eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf dem Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), so ist nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Entschädigung zu leisten.

(3) Ist eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung, ein Gewässer mittels einer Wasserbenutzungsanlage zu benutzen, erloschen, so kann die Anlage oder, wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, das Grundstück, soweit es für die Anlage benötigt wird, zum Wohl der Allgemeinheit enteignet werden. Der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 3 fest. Im Übrigen gelten für das Enteignungsverfahren die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten bei Erlöschen alter Rechte oder Befugnisse entsprechend.

Dritter Abschnitt
Bewirtschaftung von Gewässern

§ 20
Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
(zu § 7 Abs. 5 WHG)

(1) Die im Einzugsgebiet der Elbe liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnet. Die im Einzugsgebiet der Weser liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Weser zugeordnet. Die im Einzugsgebiet des Rheins liegenden oberirdischen Gewässer und Grundwasser des Landes werden der Flussgebietseinheit Rhein zugeordnet.

(2) Die Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten nach Absatz 1 sind in Anlage 2 in Kartenform dargestellt. Die konkreten Abgrenzungen ergeben sich aus den digitalen Datensätzen, die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 21
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation
(Zu § 7 Abs. 2 bis 4, den §§ 73 bis 75, 79, 80 Abs. 2 und den §§ 82 und 83 WHG)

(1) Die technische Fachbehörde nach § 60 nimmt die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete nach § 73 WHG vor und erstellt die Gefah-

ren- und Risikokarten nach § 74 WHG. Für diese Aufgaben obliegt ihr die Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 WHG.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt für Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich auf das Gebiet des Landes beziehen, die Risikomanagementpläne nach § 75 WHG auf und nimmt die Koordinierung nach § 80 Abs. 2 WHG vor. Sie veröffentlicht die Risikomanagementpläne nach § 79 Abs. 1 WHG.

(3) Die oberste Wasserbehörde stellt für die Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich auf das Gebiet des Landes beziehen, die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG auf und koordiniert diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 bis 4 WHG. Die Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 Satz 1 WHG erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

(4) Die nach Absatz 3 erstellten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne werden von der obersten Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift für verbindlich erklärt und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

(5) Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) Für die Benutzung von Gewässern durch Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festlegen,

1. dass die Gewässerbenutzer auf ihre Kosten
 - a) die entnommene und die abgegebene Wassermenge messen und die Ergebnisse übermitteln sowie
 - b) die zur Wasserentnahme, -aufbereitung und -verteilung verwendeten Anlagen in ihren Grundzügen beschreiben und
2. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und an welche Stellen die Angaben nach Nummer 1 zu übermitteln sind.

§ 22 Wasserbuch (zu § 87 WHG)

In das Wasserbuch sind außer den in § 87 Abs. 2 WHG vorgeschriebenen Eintragungen auch Heilquellenschutzgebiete und besondere Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern einzutragen.

§ 23 Verzeichnis der Schutzgebiete

(1) Die zuständige Wasserbehörde führt ein oder mehrere Verzeichnisse aller Schutzgebiete nach Anlage 3 innerhalb der Flussgebietseinheiten, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar von Gewässern abhängigen Lebensräumen und Arten festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden sollen.

(2) Ein Verzeichnis nach Absatz 1 enthält alle Gewässer, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden oder die für eine solche Nutzung künftig vorgesehen sind. Jedes Verzeichnis nach Absatz 1 ist regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, zu überarbeiten und zu aktualisieren.

§ 24 Technische Regeln

(1) Wasserbenutzungsanlagen und Anlagen zum Zu- und Ableiten, Behandeln und Speichern von Wasser, außer Abwasseranlagen nach § 60 WHG, sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen, die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben, eingehalten werden.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

Zweiter Teil Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 25 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, zum Baden, zum Tauchen mit und ohne Atemgerät, zum Trinken, zum Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit nicht

1. andere Rechtsvorschriften oder Rechte anderer entgegenstehen oder
2. wasserrechtliche Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer dadurch beeinträchtigt werden.

Satz 1 gilt auch für das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, das von nicht gewerblich oder nicht öffentlich genutzten Flächen abgeleitet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen.

(3) Jedermann darf Stoffe zu Zwecken der Fischerei als Gemeingebrauch in oberirdische Gewässer einbringen, soweit dadurch der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind. Das Einbringen solcher Stoffe in Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist nicht erlaubt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. den Gemeingebrauch zum Wohl der Allgemeinheit, vornehmlich zum Schutz des Wasserhaushaltes, beschränken oder ausschließen,
2. das Befahren mit Motorbooten als Gemeingebrauch gestatten,
3. Bestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern treffen; hierzu kann eine Registrierung und zahlenmäßige Beschränkung der Wasserfahrzeuge festgelegt werden und
4. die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen.

§ 26
Eigentümer- und Anliegergebrauch
(zu § 26 Abs. 1 und 2 WHG)

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung.

§ 27
Wasserkraftnutzung
(zu § 35 Abs. 3 WHG)

Die Aufgabe nach § 35 Abs. 3 WHG wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen.

§ 28
Genehmigung von Anlagen in, an, über
und unter oberirdischen Gewässern
(zu § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG)

(1) Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Das gilt nicht für Anlagen, die einer sonstigen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bedürfen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit insbesondere den Wasserhaushalt oder die ökologische Funktion des Gewässers wesentlich beeinträchtigt und dies durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(4) Andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzen die Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergehen; die Anforderungen des Absatzes 3 sind entsprechend zu beachten. Das Einvernehmensefordernis gilt nicht für Planfeststellungen und Plangenehmigungen.

§ 29
Gewässerrandstreifen
(zu § 38 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante, im Übrigen ab der Linie des Mittelwasserstandes. An Talsperren beginnt der Gewässerrandstreifen an der Uferlinie bei Höchststau. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet im Streitfall über den Verlauf der Böschungsoberkante und der Linie des Mittelwasserstandes.

(3) An oberirdischen Gewässern ist in Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. § 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Das Verbot nach Satz 1 reduziert sich auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens,

1. wenn diese vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind oder
2. wenn die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird. Dem steht unbeschadet des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht entgegen, wenn nach mehr als vierjähriger Standzeit ein Umbruch zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung vorgenommen wird. Der Umbruch ist vorher der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Aussaat zur Begrünung nach Satz 1 darf keine Leguminosen umfassen.

(4) Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde auf Ackerflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen), das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher zulassen.

§ 30
Gewässerunterhaltung
(zu den §§ 36 Abs. 1 Satz 1, 39 sowie
40 Abs. 3 und 4 WHG)

(1) Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Bekämpfung von Schädlingen, die die Standsicherheit von Uferböschungen und Dämmen beeinträchtigen.

(2) Wird die Pflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG verletzt, so haftet der Verursacher für die dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entstehenden Mehraufwendungen.

(3) Ist strittig, wem die Unterhaltung einer Anlage in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(4) Für Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 gilt § 40 Abs. 3 und 4 WHG entsprechend.

§ 31
Gewässerunterhaltungspflichtige
(zu § 40 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt dem Land.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt ab dem 1. Januar 2020 den durch das Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 obliegt die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung weiterhin den jeweiligen Gemeinden oder den von ihnen gegründeten Verbänden.

(3) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände nach Absatz 2 Satz 1 sind die im jeweiligen Verbandsgebiet liegenden Gemeinden. Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die als Erschwerer nach Absatz 6 herangezogen werden, können auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes werden, in dessen Verbandsgebiet die Grundstücke oder Anlagen gelegen sind. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(4) Das Land wird im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Gewässerunterhaltungsverband Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 oder der Unterhaltung von Deichen oder Hochwasserschutzanlagen nach § 57 Abs. 1 von dem Gewässerunterhaltungsverband vornehmen lassen, auf dessen Verbandsgebiet sich das Gewässer erster Ordnung oder der Deich oder die Hochwasserschutzanlage befindet, soweit dem keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. In der Vereinbarung über die Vornahme von Tätigkeiten nach Satz 1 ist auch die Kostenerstattung durch das Land zu regeln. Die Kosten der Übernahme von Tätigkeiten nach Satz 1 dürfen die Kosten, die dem Land bei eigener Ausführung dieser Tätigkeiten entstehen würden, nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für den Betrieb überregional bedeutsamer Deiche und Hochwasserschutzanlagen.

(5) Der Gewässerunterhaltungspflichtige nach Absatz 2 Satz 1 hat Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WHG und solche Ausbaumaßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten sind, durchzuführen, wenn das Land die Kosten trägt. Über Art und Umfang der Maßnahme ist das Einvernehmen des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz einzuholen.

(6) Erhöhen sich die Kosten des Landes für die Gewässerunterhaltung nach Absatz 1, die Kosten der Gewässerunterhaltungsverbände nach Absatz 2 Satz 1 oder der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 2 Satz 2, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so kann der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher zum Ersatz der Mehrkosten herangezogen werden. Die Regelungen zu Organisation und Struktur der Gewässerunterhaltung und deren Finanzierung werden nach Ablauf von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluiert. Die oberste Wasserbehörde legt der Landesregierung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht vor.

(7) § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

(8) Die Gewässerunterhaltungspflichtigen nach Absatz 2 Satz 1 erstellen einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer (Gewässerunterhaltungsplan). Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen, die Art und Weise ihrer Ausführung und die zu erwartenden Kosten enthalten. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen setzen sich mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über den Gewässerunterhaltungsplan ins Benehmen. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen holen bei der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ein.

§ 32

Finanzierung der Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung

(1) Die Gewässerunterhaltungsverbände nach § 31 Abs. 2 Satz 1 erhalten aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde angemessene Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe. Die Zuweisungen richten sich an dem für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG und § 30) erforderlichen Bedarf aus und werden vom Land vollständig getragen. Die Maßstäbe für diesen Bedarf, die Verteilung auf die Gewässerunterhaltungsverbände sowie die Anforderungen an das Zuweisungsverfahren und die Verwendung der Zuweisung werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.

(2) Sofern die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden oder den von ihnen zur Unterhaltung gegründeten Verbänden nach § 31 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird, erhalten die Gemeinden angemessene Zuweisungen aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde; sie werden vom Land vollständig getragen. Die Maßstäbe für die Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes festgelegt.

(3) § 42 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

§ 33

Unterhaltung von Talsperren

(1) Dem Land obliegt die Unterhaltung einschließlich des Betriebes und der Instandsetzung oder die Beseitigung der in Anlage 4 genannten Talsperren. Wird eine in Satz 1 genannte Talsperre beseitigt, geht der Abschnitt des Gewässers, in dem sich die Talsperre befunden hat, auf den für die Unterhaltung dieses Gewässers zuständigen Unterhaltungspflichtigen über. Eine ordnungsgemäße Beseitigung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn sich der Gewässerabschnitt, in dem sich die Talsperre befand, in einem Zustand befindet, der einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG und § 30) entspricht. Eine

Talsperre nach Satz 1 soll saniert werden, wenn der Betrieb der Talsperre für eine Aufgabenerfüllung des Landes erforderlich ist; darunter fallen auch agrarstrukturelle und landeskulturelle Interessen.

(2) Die Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 kann auf Antrag einem Dritten übertragen werden, wenn der Betrieb der Talsperre technisch und wirtschaftlich gesichert ist; § 40 Abs. 2 WHG gilt entsprechend. Mit der Zustimmung nach § 40 Abs. 2 WHG gilt die Zulassung zur Benutzung des Gewässers insoweit als erteilt, als dies zur Erfüllung der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Beseitigung erforderlich ist. Inhalt und Umfang der Zulassung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch die zuständige Wasserbehörde festgestellt werden. Der Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung der zuständigen Behörde für die Beseitigung der Talsperre erfolgen. Wird die Unterhaltungslast nach Satz 1 übertragen, fördert das Land die Unterhaltungskosten in pauschalierter Form und die Instandsetzungskosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes mit bis zu 75 vom Hundert für die der Übertragung folgenden fünf Jahre.

(3) Unbeschadet des Absatzes 4 wird die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 von der Thüringer Fernwasserversorgung wahrgenommen; für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Fernwasserversorgung (ThürFWG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürFWG entsprechend. Für die Finanzierung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17 Abs. 2 Satz 1 und 4 ThürFWG entsprechend.

(4) Für die in Anlage 4 genannten Talsperren, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund einer Vereinbarung mit Dritten bereits mit der Sanierung begonnen wurde, gilt § 67 Abs. 5 Satz 2 bis 5 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) anstelle der Regelung des Absatzes 1 fort.

§ 34

Übertragung der Unterhaltungslast

Die zuständige Wasserbehörde kann

1. abweichend von § 31 Abs. 1 und 2 die Unterhaltungspflicht ganz oder teilweise auf diejenigen Eigentümer von Grundstücken oder Anlagen, die aus der Gewässerunterhaltung Vorteile haben oder die die Gewässerunterhaltung erschweren,
2. die Unterhaltung einer Talsperre nach § 33 Abs. 1 ganz oder teilweise auf denjenigen Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung oder eines alten Rechts, der aus der Unterhaltung insoweit Vorteile hat, als er Inhaber eines Staurechts ist, übertragen.

§ 35

Ausbaupflicht

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann Unterhaltungspflichtige zum Ausbau eines Gewässers verpflichten, wenn

dies zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist; dies gilt nicht für Bundeswasserstraßen.

(2) § 31 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die vom Ausbau eines Gewässers bevorteilte Gemeinde hat entsprechend ihres Anteils am Vorteil dem Gewässerunterhaltungsverband dessen Kosten zu ersetzen.

§ 36

Schiff- und Floßfahrt

Das für Schifffahrt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gewässer Rechtsverordnungen insbesondere über

1. die Zulassung und den Betrieb von Wasserfahrzeugen, über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und den Entzug der Zulassung,
 2. das Erfordernis und die Voraussetzungen für Fahrerlaubnisse zum Führen von Wasserfahrzeugen sowie die Voraussetzungen zur Erteilung und zum Entzug der Fahrerlaubnis
- zu erlassen.

§ 37

Stauanlagen, unbefugtes Aufstauen und Ablassen

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Steuerung und Unterhaltung von Stauanlagen erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der für die Überwachung der Stauanlagen zuständigen Behörden gegenüber dem Betreiber der Stauanlage,
2. angemessene Fristen zur Anpassung bestehender Stauanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
3. die Pflichten des Betreibers der Stauanlage zur Durchführung einer Eigenüberwachung und
4. die Mindestwasserabgabe, die Durchgängigkeit und die ökologische Funktionsfähigkeit.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch geregelt werden, wie die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf kulturhistorisch bedeutsame Stauanlagen, von denen eine geringe Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, anzuwenden sind.

(2) Es ist verboten, aufgestautes Wasser so abzulassen, dass für fremde Grundstücke oder Anlagen oder das Gewässer selbst Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Rechten und Befugnissen zur Benutzung des Gewässers beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

(3) Sobald das Wasser über die zugelassene Höhe wächst, hat der Betreiber ohne Anspruch auf Entschädigung das aufgestaute Wasser nach Maßgabe des Absatzes 2 abzulassen, bis das Wasser wieder auf die zugelassene Stauhöhe gesunken ist.

§ 38

Anschluss von Stauanlagen an fremde Grundstücke

- (1) Zugunsten dessen, der eine Stauanlage errichten will, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der gegenüberliegenden Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, den Anschluss zu dulden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gebäude, Hofräume, Betriebsgrundstücke, Gärten und Parkanlagen.
- (3) § 92 Satz 2 und § 95 WHG gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Bestimmungen zum Grundwasser

§ 39

Bewirtschaftung des Grundwassers
(zu den §§ 46 und 47 WHG)

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Für sonstige Zwecke soll die Entnahme von Grundwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit für die Wasserversorgung nutzbar ist, auf solche Fälle beschränkt werden, in denen bereits genutztes Wasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser nicht eingesetzt werden kann.
- (2) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden; Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen.
- (3) Bei Grundwasserabsenkungen ist das entnommene Wasser vor Verunreinigungen zu schützen und - soweit zumutbar und wasserwirtschaftlich geboten - dem Grundwasserleiter wieder zuzuführen.
- (4) In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser erforderlich, wenn im Kalenderjahr mehr als 2.000 Kubikmeter entnommen werden. Die Entnahme von Grundwasser für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus in geringen Mengen ist erlaubnisfrei.

§ 40

Versickerung von Niederschlagswasser
(zu § 46 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 23 Abs. 1 und 3 WHG)

- Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung
1. die Voraussetzungen regeln, unter denen Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann und
 2. die zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser geeigneten Anlagen bestimmen sowie Anforderungen an die Beschaffenheit des zu versickernden Niederschlagswassers stellen.

§ 41

Erdaufschlüsse
(zu § 49 WHG)

- (1) Die Durchführung von Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG bedarf der Erlaubnis, wenn die Prüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 Nr. 13.4 UVP durchzuführen ist. Die Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Die Genehmigung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn wasserwirtschaftliche Belange oder Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die Arbeiten drei Monate vor Beginn anzuzeigen.

Dritter Teil

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Erster Abschnitt
**Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

§ 42

Öffentliche Wasserversorgung
(zu § 50 WHG)

- (1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend und nachhaltig mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen (Träger der öffentlichen Wasserversorgung). Die Versorgungspflicht besteht nicht für
1. Grundstücke im Außenbereich,
 2. gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf,
 3. die Versorgung mit Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.
- (2) Die Gemeinden können ihre Aufgaben nach Absatz 1 oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen. Sie können insbesondere Wasser- und Bodenverbände bilden. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben Wassergewinnungsanlagen zu überwachen und bei der Überwachung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a festgesetzten Wasserschutzgebietes mitzuwirken. Sie haben bestehende Gefahren unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken. Die zuständige Wasserbehörde kann geeigneten Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen zum Zwecke der Überwachung des Schutzgebietes die Rechte nach § 101 Abs. 1 WHG übertragen. Wenn das Wasserschutzgebiet nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a noch nicht festgesetzt ist,

gilt die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 für die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann von dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung Angaben verlangen über

1. Menge und Qualität des im Versorgungsgebiet abgegebenen Wassers,
2. Umfang und Struktur des Wasserverbrauchs und -bedarfs sowie
3. Maßnahmen zur Verbesserung des sparsamen Umgangs mit Wasser im Versorgungsgebiet.

(5) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sollen die Bevölkerung des Versorgungsgebietes in geeigneter Form insbesondere über Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 unterrichten. § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG bleibt unberührt.

§ 43

Fernwasserversorgung

Die örtliche Wassergewinnung zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung kann auch durch den Bezug von Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen (Fernwasser) ersetzt oder ergänzt werden, wenn

1. ausreichende örtliche Wasservorkommen nicht vorhanden sind,
2. eine Nutzung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist,
3. die örtlichen Wasservorkommen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für eine Nutzung nicht in Frage kommen oder nicht mehr genutzt werden können, weil sie verunreinigt sind oder ihre Aufbereitung zu Trinkwasser mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist oder ihre Nutzung den Natur- oder Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigen könnte, oder
4. die Fernwasserversorgung Bestandteil eines gebietsübergreifenden Verbundes ist oder werden soll, der im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung oder im Interesse einer regionalen ökologischen Ausgeglichenheit sinnvoll ist.

§ 44

Eigenkontrolle (zu § 50 Abs. 5 WHG)

Über § 50 Abs. 5 WHG hinaus kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein festlegen, dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf ihre Kosten die Beschaffenheit des zur Wasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) zu untersuchen oder untersuchen zu lassen haben. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann geregelt werden,

1. dass Untersuchungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen oder von nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,

2. in welcher Art und Häufigkeit und in welchem Umfang Proben zu entnehmen und auf welche Parameter zu untersuchen sind,

3. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und an welche Stellen die Untersuchungsergebnisse mitzuteilen sind.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als staatlich anerkannte Stellen sowie das Anerkennungsverfahren geregelt werden.

§ 45

Wasserschutzgebiete (zu § 52 Abs. 1 WHG)

Für mehrere Wasserschutzgebiete kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung Anordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG treffen. § 66 Abs. 1 und 3 findet keine Anwendung. Die Befugnisse der zuständigen Wasserbehörde nach § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 WHG bleiben unberührt.

§ 46

Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

(1) Über die Anerkennung einer Heilquelle und deren Widerruf nach § 53 Abs. 2 WHG entscheidet das für das öffentliche Gesundheitswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde.

(2) Eigentümer und Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle sind verpflichtet, das Heilwasser in regelmäßigen, von dem für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Abständen auf eigene Kosten bakteriologisch, chemisch und physikalisch prüfen und untersuchen zu lassen und das Untersuchungsergebnis der oberen Gesundheitsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und Anlagen durch das zuständige Gesundheitsamt und die zuständige Wasserbehörde zu dulden; ihnen können besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die im Interesse der Erhaltung der Heilquelle erforderlich sind.

Zweiter Abschnitt Abwasserbeseitigung

§ 47

Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde, in der das Abwasser anfällt (Abwasserbeseitigungspflichtige), soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach den Absätzen 6 bis 13 nicht einem anderen obliegt. Die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde nach Absatz 1 umfasst auch die Beseitigung des Inhalts abflussloser Gruben.

(3) Abwasser aus Siedlungsgebieten (Ortschaften oder Ortsteile) ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu entsorgen, wenn das Siedlungsgebiet mehr als 200 Einwohner umfasst. Abwasser aus Siedlungsgebieten, in denen weniger als 200 Einwohner erfasst sind, ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu beseitigen, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Wasserwirtschaftliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Gewässergüte im Siedlungsgebiet nicht dem gesetzlich geforderten Zustand entspricht oder die Lage des Siedlungsgebietes in einem Einzugsgebiet eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes dies erfordert. § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl nach den Sätzen 1 und 2 soll die demographische Entwicklung des Siedlungsgebietes, so wie sie sich voraussichtlich im Jahr 2035 darstellen wird, berücksichtigt werden. Ist für ein Grundstück vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 die Entsorgung des häuslichen Abwassers aus Haushaltungen durch Abwasseranlagen des Grundstückseigentümers, insbesondere Kleinkläranlagen, vorgesehen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass ihn der Abwasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Kleinkläranlage umfassend berät.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft das Land unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen der Regelungen des Absatzes 3 auf die Entwicklungen der Abwasserentsorgung, insbesondere im ländlichen Raum und im Hinblick auf den erreichten Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserentsorgung.

(5) Angefallenes Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu überlassen. Er kann, soweit anderweitig nichts Weitergehendes geregelt ist, bestimmen, wie das angefallene Abwasser zu überlassen ist. Er kann insbesondere vorschreiben, dass das Abwasser vor der Überlassung oder Einleitung behandelt werden muss. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können zur Wiederverwertung von Abwasser entsprechende Vorrichtungen einrichten.

(6) Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, ist vom Träger der Straßenbaulast zu beseitigen.

(7) Niederschlagswasser, das direkt von dem Grundstück, auf dem es anfällt, im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 2) in oberirdische Gewässer schadlos eingeleitet werden kann oder das erlaubnisfrei in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 46 Abs. 2 WHG), ist von demjenigen, bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(8) Abwasser, das bei der Mineralgewinnung, bei der Errichtung und dem Betrieb von Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(9) Schmutzwasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gärtnereibetrieben ist, soweit es in dem Betrieb anfällt, in dem Betrieb zu verwerten, in dem es anfällt.

(10) Abwasser, das im Rahmen einer Gewässersanierung anfällt, ist von demjenigen zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(11) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und die Abwasserbeseitigungspflicht widerruflich auf denjenigen übertragen, bei dem das Abwasser anfällt, wenn

1. die öffentliche Abwasserbeseitigung mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden ist,
2. Gründe des Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen und
3. dies im Hinblick auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zweckmäßig ist.

Dem Antrag eines Dritten, der nicht Abwasserbeseitigungspflichtiger nach Absatz 1 ist, ist eine Stellungnahme der Gemeinde beizufügen. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf des Einvernehmens mit der Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für das Entnehmen und Transportieren des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben.

(12) Solange und soweit ein anderer als die Gemeinde durch Erlaubnis oder fortgeltende wasserrechtliche Entscheidung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer befugt ist, obliegt diesem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(13) Auf Antrag der Gemeinde kann durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde die Beseitigung des Abwassers, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) stammt und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40) jeweils in der jeweils geltenden Fassung fällt, widerruflich demjenigen aufgegeben werden, bei dem es anfällt, wenn dies wegen der Beschaffenheit oder Menge des Abwassers zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt für Abwasser, das aus Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG stammt.

(14) Verpflichtete nach den Absätzen 6 bis 13 können sich zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zusammenschließen.

(15) Für Bedienstete und die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 gilt § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG entsprechend.

(16) Das Land fördert Maßnahmen der Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 mit den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 48
Abwasserbeseitigungskonzept
(zu § 55 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das in ihrem Siedlungsgebiet anfallende Abwasser beseitigt werden soll (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüf-fähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, deren Einzugsgebiete und den Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der geplanten Anlagen,
2. über nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechende Einleitungen aus öffentlichen Abwasseranlagen in Gewässer und den Zeitpunkt der vorgesehenen Anpassung der Einleitung an diese Anforderungen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Entsorgungsgebietes, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen abgeleitet werden soll (Direkteinleiter),
4. über Gründe, die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 11 rechtfertigen, sowie
5. dass für alle Entsorgungswege eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die betroffenen Behörden sind bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu beteiligen. Ihre Stellungnahmen sind dem Abwasserbeseitigungskonzept beizufügen. Das Abwasserbeseitigungskonzept muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und § 47 WHG ausrichten, darf der Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen und muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 informieren die Grundstückseigentümer in Siedlungsgebieten nach § 47 Abs. 3 Satz 2 frühzeitig in geeigneter Weise darüber, wo und zu welchen Zeiten sie den Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes einsehen können.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 machen das Abwasserbeseitigungskonzept in geeigneter Weise bekannt und legen das veröffentlichte Abwasserbeseitigungskonzept den zuständigen Wasserbehörden vor. Eigentümer von Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept das auf ihrem Grundstück anfallende häusliche Abwasser aus Haushaltungen durch eigene Abwasserbehandlungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, entsorgen sollen, sind hierüber von den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 in angemessener Frist gesondert schriftlich zu informieren.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 schreiben das Abwasserbeseitigungskonzept regelmäßig in Abständen von sechs Jahren, gerechnet ab dem 30. Juni 2014, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fort. Ungeachtet des in Satz 1 genannten Termins und der in Satz 1 genannten Zeiträume passen die Abwasserbeseitigungspflichtigen ihr Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Regelungen des § 47 Abs. 3 an. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, die die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 gehindert, den Anschluss des betreffenden Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorzuschreiben, wenn

1. die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
2. das Grundstück in den Teilen des Entsorgungsgebiets liegt, in denen das Abwasser nicht durch Abwasseranlagen der Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 abgeleitet werden soll.

§ 49
Genehmigungspflicht für das Einleiten und Einbringen
von Abwasser in Abwasseranlagen
(zu § 58 WHG)

(1) Eine Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nicht erforderlich, wenn die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen erfolgt, für die ein baurechtlicher Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis auch die wasserrechtlichen Anforderungen einschließt. Satz 1 gilt entsprechend für das Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Indirekteinleitung anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG nur einer Anzeige bedarf, sowie für bestimmte, genehmigungsfreie Einleitungen nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht vorschreiben.

§ 50
Einleiten von Abwasser in Gewässer
(zu § 57 WHG)

Die zuständige Wasserbehörde darf die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in Gewässer aus einer Kleinkläranlage (§ 2 Nr. 2), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder saniert wird, erteilen, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 18 der Thüringer Bauordnung verfügt. Einleitungen aus anderen Kleinkläranlagen als nach Absatz 1 dürfen zugelassen werden, wenn

1. die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 48 nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll oder
2. der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Erlaubnis nach Satz 1 darf einem anderen als dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt.

§ 51

Genehmigung von Abwasseranlagen
(zu § 60 Abs. 3 WHG)

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die zuständige Wasserbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.

§ 52

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und
Abwasseranlagen (zu § 61 WHG) und Wartung von
Kleinkläranlagen

(1) Die Wartung von Kleinkläranlagen hat deren Betreiber sicherzustellen. Der Betreiber einer Kleinkläranlage, die so bemessen ist, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 AbwV einhalten kann, hat die Wartung der Anlage einem Fachbetrieb zu übertragen, der die Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 erfüllt. Die Übertragung ist nicht erforderlich, sofern der Betreiber nach den Anforderungen dieser Verordnung die Wartung selbst durchführen kann (fachkundige Eigenwartung).

(2) Bei Kleinkläranlagen, aus denen Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1; dies gilt auch, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 11 übertragen ist.

(3) Dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 47 Abs. 1 sind für seine Tätigkeiten nach Absatz 2 vom Betreiber der Anlage seine Kosten und Auslagen zu erstatten. § 11 Abs. 2 bis 5 ThürKAG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutz der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. dass die Betreiber von Abwasseranlagen Untersuchungen des Abwassers, der anfallenden Schlämme oder des von ihnen beeinflussten Gewässers auf ihre Kosten durchzuführen und ein Abwasserkataster zu führen haben, das eine Zusammenstellung über Art, Menge und Herkunft des Abwassers enthält,
2. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Einleitung nicht häuslichen Abwassers Dritter in ihre Anlage auf Kosten der Einleiter durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen haben,
3. dass die Betreiber von Abwasseranlagen die Sicherheit und Funktion ihrer Anlagen sowie den baulichen Zustand auf ihre Kosten daraufhin zu prüfen haben, ob diese den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und welche weiteren Anforderungen zu berücksichtigen sind,
4. dass Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sowie Prüfungen nach Nummer 3 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen oder nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die durchzuführenden Aufgaben akkreditierten Stellen durchzuführen sind,
5. in welchen Zeitabständen und in welcher Form die Untersuchungen und Prüfungen nach den Nummern 1 bis 4 durchzuführen sind,
6. in welcher Form, in welchen Fällen, in welchen Zeitabständen und welchen Stellen die Untersuchungsergebnisse, Aufzeichnungen und Prüfungsergebnisse nach den Nummern 1 bis 4 zu übermitteln sind,

7. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Kontrolle und die Wartung sowie durch wen die Wartung einer Kleinkläranlage durchzuführen ist und welche Anforderungen an Fachbetriebe zur Wartung von Kleinkläranlagen und für die fachkundige Eigenwartung zu stellen sind; in dieser Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, wie und in welcher Form personenbezogene Daten zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 2 erhoben und in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 hat auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung zu regeln.

**Vierter Teil
Hochwasserschutz****Erster Abschnitt
Hochwasser**

§ 53

Informationspflicht (zu § 79 Abs. 2 WHG),
Warn- und Alarmdienst, Steuerung von Stauanlagen,
Deichgefährdung

(1) Die zuständige Wasserbehörde informiert die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung in von Hochwasser betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.

(2) Die oberste Wasserbehörde richtet für Gewässer durch Rechtsverordnung einen Warn- und Alarmdienst ein, mit dem rechtzeitig vor zu erwartendem Hochwasser gewarnt wird. In dieser Rechtsverordnung können zugleich die Meldestellen und das Meldeverfahren bestimmt werden.

(3) Ist die Entstehung eines Hochwassers, von dem Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können, zu erwarten, so ist die zuständige Behörde befugt, gegenüber den betroffenen Betreibern der in der Anlage 5 aufgeführten Stauanlagen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Die zuständige Behörde gibt dem betroffenen Betreiber einer Stauanlage nach Anlage 5 den Zeitpunkt bekannt, an dem keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch ein Hochwasser mehr drohen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Befugnis nach Satz 1. Die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Stauanlage nach Anlage 5 für den ordnungsgemäßen Betrieb im Falle eines Hochwasserereignisses bleibt unberührt.

(4) Die zuständigen Wasserbehörden und die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 unterstützen im Falle eines Hochwassers im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten die zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörden. Die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) § 99a WHG findet bis 31. Dezember 2023 keine Anwendung. Ab dem 1. Januar 2024 wird das Vorkaufsrecht

nach § 99a WHG für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung vom Land und an Gewässern zweiter Ordnung von den Gemeinden für sich als eigene Angelegenheit ausgeübt. Vorkaufsrechte nach Satz 2 gehen rechtsgeschäftlich begründeten oder anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor.

§ 54

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(zu § 76 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG sind durch Rechtsverordnung festzusetzen. Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG können auch außerhalb von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse erforderlich ist. Überschwemmungsgebiete nach Satz 2 können erst festgesetzt werden, wenn über die Rechtsverordnung Einvernehmen zwischen der obersten Wasserbehörde und der für das Bauwesen zuständigen obersten Landesbehörde hergestellt ist. Die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Bestimmungen der §§ 76 bis 78c WHG finden auf Überschwemmungsgebiete nach Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und Gebiete, die bei Hochwasser von Stauanlagen für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG.

(3) Auf die nach früherem Recht festgelegten Hochwassergebiete finden die für Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Einer Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG für Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie 5 bis 7 WHG bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach diesem Gesetz erteilt wird. Entscheidungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersetzen die Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde ergehen. Die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gelten auch für die Entscheidungen nach Satz 1 und 2. Das Einvernehmen nach Satz 2 ist für Planfeststellungen und Plangenehmigungen nicht erforderlich.

(5) Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sollen als Erfordernisse der Raumordnung in geeigneter Weise gesichert werden. Auf Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 findet § 5 Abs. 4a Satz 1 und § 9 Abs. 6a Satz 1 des Baugesetzbuches Anwendung.

§ 55

Gemeindlicher Wasserwehrdienst

Die Gemeinden haben einen Wasserwehrdienst einzurichten und erforderliche Hilfsmittel bereitzuhalten, wenn

sie erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet sind. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung. In dieser Satzung können die Gemeinden gegenüber ihren Bewohnern Dienste zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe des Wasserwehrdienstes unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner anordnen. Für den gemeindlichen Wasserwehrdienst gelten die Bestimmungen des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mit Ausnahme seines § 14a entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Deiche und Hochwasserschutzanlagen

§ 56

Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit errichtet wurden, ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Zur Unterhaltung der Deiche gehört insbesondere die regelmäßige Pflege der Grasnarbe, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Bekämpfung von Schädlingen.

(3) Ist ein Deich oder eine andere Hochwasserschutzanlage an einem Fließgewässer ganz oder teilweise durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen beschädigt oder zerstört, so kann die zuständige Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen verpflichten, den Deich oder die Hochwasserschutzanlage wiederherzustellen.

(4) Wird ein Deich durch den Unterhaltungspflichtigen zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt und entsteht innerhalb von 25 Jahren nach Beendigung der Maßnahme dadurch im Falle eines Hochwassers ein Schaden an einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, hat der Unterhaltungspflichtige den Bewirtschafter der Fläche angemessen zu entschädigen. Die Maßstäbe für die Entschädigung nach Satz 1 werden durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft und dem für Finanzen zuständigen Ministerium unter Anhörung des Thüringer Bauernverbandes festgelegt.

§ 57

Unterhaltungslast für Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die in der Anlage 6 aufgeführt sind, obliegt dem Land. Die Lage der Deiche ergibt sich des Weiteren aus den entsprechenden digitalen Datensätzen, die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erstellt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Unterhaltung der übrigen Deiche und der dazugehörigen Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, obliegt den

nach § 31 Abs. 2 Verpflichteten. Die von der Unterhaltung bevorteilte Gemeinde hat entsprechend ihres Anteils am Vorteil dem Gewässerunterhaltungsverband dessen Kosten zu ersetzen.

(3) Die Unterhaltung der Deiche und der dazugehörenden Anlagen sowie anderer Hochwasserschutzanlagen, die überwiegend den Interessen Einzelner dienen, obliegt den Eigentümern und Besitzern der durch den Deich oder anderen Hochwasserschutzanlagen geschützten Grundstücke.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde können andere als die nach den Absätzen 2 und 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(5) Ist strittig, wem die Unterhaltung eines Deiches oder einer anderen Hochwasserschutzanlage obliegt, so entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

§ 58

Besondere Pflichten zum Schutz und zur Unterhaltung der Deiche und Hochwasserschutzanlagen

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß aus mindestens drei Meter breiten Geländestreifen, sind das

1. Entfernen der Grasnarbe,
2. Halten von Geflügel,
3. Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafbeweidung,
4. Lagern von Stoffen und beweglichen Sachen und
5. Fahren mit Kraftfahrzeugen und das Reiten

untersagt. Auf Deichen und ihren beiderseitigen, vom Deichfuß aus mindestens fünf Meter breiten Geländestreifen ist das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern untersagt. Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn sie der Unterhaltung des Deiches dienen oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflege der landeseigenen Deiche soll grundsätzlich durch das flächenbezogen verträgliche Weiden von Schafen erfolgen.

(2) An Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen bedarf

1. die Errichtung baulicher Anlagen,
 2. das Verlegen von Leitungen,
 3. das Anlegen von Überfahrten und Wegen,
 4. die Veränderung am Deichkörper oder an der Hochwasserschutzanlage sowie
 5. die Durchführung baulicher Maßnahmen in einer geringeren Entfernung als fünf Meter zum Deichfuß oder der anderen Hochwasserschutzanlage
- einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger von Deichen haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage wesentlich erschweren würde oder die Sicherheit des Deiches oder der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.

(4) § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG gelten entsprechend.

Fünfter Teil Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen

Erster Abschnitt Zuständigkeit

§ 59 Wasserbehörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Obere Wasserbehörde ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(3) Untere Wasserbehörde sind die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

§ 60 Technische Fachbehörde

(1) Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist eine technische Fachbehörde für Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und der Gewässerökologie. Es nimmt Aufgaben der Wasserwirtschaft nach Weisung der obersten Wasserbehörde wahr. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Erarbeitung wasserwirtschaftlicher Grundlagen,
2. die Ermittlung und Bewertung der nach Menge und Güte erforderlichen Daten für die Ordnung des Wasserhaushalts und die Überwachung des Zustands der Gewässer,
3. alle Angelegenheiten der Hydrogeologie,
4. die Erarbeitung und Bereitstellung hydrogeologisch-bodenkundlicher Grundlagen für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
5. die Mitwirkung bei der Ermittlung des für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Stands der Technik und dessen Weiterentwicklung,
6. die Wahrnehmung des Warn- und Alarmdienstes nach § 53 Abs. 2 und
7. die Durchführung von Probenahmen, deren Untersuchung und Auswertung.

(2) Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für die Prüfung des Nachweises nach § 50 Satz 2 Nr. 2.

(3) Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist als obere Landesbehörde zuständig für die Anordnungen nach § 53 Abs. 3. Die Zuständigkeit der Brand- und Katastrophenschutzbehörden bleibt unberührt.

(4) Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nimmt die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, der Deiche und Hochwasserschutzanlagen nach Anlage 6 sowie der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die im Eigentum des Landes stehen, wahr.

§ 61 Zuständige Wasserbehörde

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund die-

ser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der zuständigen unteren Wasserbehörde, wenn in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist; sie ist darüber hinaus für die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.8 und 19.9 UVPG zuständig. Die unteren Wasserbehörden haben der obersten Wasserbehörde die Informationen aus ihrer Vollzugstätigkeit aufzuarbeiten und bereitzustellen, die erforderlich sind, damit Berichts- und Informationspflichten gegenüber den Europäischen Gemeinschaften oder dem Bund erfüllt werden können.

(2) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. Rechtsverordnungen zur Festsetzung, Feststellung und Aufhebung von
 - a) Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 und § 106 Abs. 1 WHG sowie nach § 79 Abs. 1,
 - b) Planungsgebieten nach § 86 WHG,
 - c) Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 und § 106 Abs. 2 WHG sowie nach § 79 Abs. 3,
 - d) Überschwemmungsgebieten nach den § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 106 Abs. 3 WHG.
 Sie ist ferner zuständig, wenn Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.
2. die Führung des Verzeichnisses nach § 23 Abs. 1,
3. a) Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG,
 - b) Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für die Entnahme fester Stoffe und für das Aufstauen und Absenken,
 - c) Anordnungen oder Zulassungen zur Wiederherstellung des früheren Zustands nach § 12 Abs. 2,
 - d) Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen nach § 34 Abs. 2 WHG außer an Bundeswasserstraßen,
 - e) die nähere Festlegung von Unterhaltungsmaßnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG und die Anordnungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 WHG,
 - f) Genehmigungen von Anlagen nach § 28 Abs. 1 sowie die Erteilung des Einvernehmens nach § 28 Abs. 4 Satz 1,
 - g) eine Übertragung der Unterhaltungslast nach § 34 Nr. 1,
 - h) Entscheidungen nach § 30 Abs. 3, soweit Gewässer erster Ordnung betroffen sind; Buchstabe d gilt auch an Stauanlagen zur Nutzung von Wasserkraft in Gewässern zweiter Ordnung, wenn der Betrieb einer Stauanlage in einem Gewässer erster Ordnung dem Betrieb einer Wasserkraftanlage dient,
4. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG für Pumpspeicherwerke,
5. Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 WHG, soweit der Gewässerausbau durch das Freilegen von Grundwasser erfolgt,
6. die Überwachung und Anordnung von Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 WHG an Stauanlagen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks vom tiefsten Punkt der Gründungssohle bis zur Krone mehr als fünf Meter oder der Gesamtstauraum mehr als 100.000 Kubikmeter beträgt,
7. die Genehmigung des Baus, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung von Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 WHG sowie die Erteilung einer für die Einleitung aus einer derartigen Anlage in ein Gewässer erforderlichen Erlaubnis; bei einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG nur dann, wenn diese Anlage
 - a) für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder
 - b) für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 1.500 Kubikmeter Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;
 ein Einwohnerwert ist die organisch-biologisch abbaubare Belastung, die einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 Gramm Sauerstoff pro Tag entspricht,
8. die Verpflichtung nach § 56 Abs. 3 für die in Anlage 6 genannten Deiche und Hochwasserschutzanlagen,
9. die Zulassung von Ausnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 3 und Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 für die in Anlage 6 genannten Deiche und Hochwasserschutzanlagen,
 10. a) die Ermittlung und Darstellung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 3 WHG,
 - b) die Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 2 WHG,
 - c) behördliche Entscheidungen nach § 78a Abs. 5 Satz 2 WHG,
11. die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach §§ 19 Abs. 4 und 71 Abs. 2 Satz 1 sowie für Verfahren über Entschädigungen, soweit sie auch für die Zulassung des Vorhabens zuständig ist,
12. den Ausgleich von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen nach § 22 WHG,
13. die Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen,
14. die Mitwirkung in schiffrechtsrechtlichen Angelegenheiten,
15. die Erteilung der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WHG sowie die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 WHG, die mit der Errichtung und dem Betrieb oder einer wesentlichen Änderung einer in Anhang 1 Spalte d Buchst. E 4. BImSchV bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlage verbunden ist,
16. das Führen des Wasserbuchs nach § 87 WHG und § 22,
17. Feststellungen nach § 78 Abs. 2 Satz 2,
18. den Vollzug der Bestimmungen des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,
19. die Abgabe von Stellungnahmen und Einvernehmenserklärungen in Verfahren von Bundes-, obersten und oberen Landesbehörden, soweit neben der oberen Wasserbehörde auch die zuständige untere Wasserbehörde oder die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 in diesem Verfahren zu beteiligen wären,
20. die Genehmigung nach § 28, die Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG für Talsperren der Anlage 4 in der Unterhaltungslast des Landes und die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 34 Nr. 2,
21. Bewilligungen, gehobene Erlaubnisse und Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG

an Talsperren, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen,

22. wasserrechtliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit der Einstellung des Wismutbergbaus stehen,
23. wasserrechtliche Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes bei Vorhaben, die in Zusammenhang mit dem Kalibergbau stehen,
24. die Erteilung des Einvernehmens, des Benehmens oder die Abgabe von Stellungnahmen in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben, die
 - a) § 17 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) § 28 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung
 unterliegen.

Sie ist ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde gegeben ist, aber der Schwerpunkt der Sache bei der oberen Wasserbehörde liegt. Sie ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Wasser- und Bodenverbände, die Aufgaben nach § 2 Nr. 1, 2, 5, 8, 9 und 11 WVG wahrnehmen.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 2 die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einer anderen Wasserbehörde übertragen, wenn dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist oder wenn mehrere Wasserbehörden in derselben Sache zuständig sind. Ist auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit der zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

(4) Kommt eine zuständige Wasserbehörde oder die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 einer schriftlichen Weisung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der angewiesenen Behörde treffen und vollziehen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 62 Verwaltungsverfahren

(1) Die für die Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) hat derjenige vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse

sie ergehen soll. Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge oder Anzeigen können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist behebt.

(2) Werden Benutzungen ohne die erforderlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, Anzeige, Eignungsfeststellung oder Planfeststellung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet, beseitigt oder geändert, so kann die zuständige Wasserbehörde auch anstelle der Untersagung verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 63

Verfahren bei wasserrechtlichen Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass sie nur eine vorläufige Regelung treffen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden. Den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, kann die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis bekannt gegeben oder zugestellt werden, wo diese eingesehen werden können.

(2) Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

(3) Soweit eine wasserrechtliche Entscheidung andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen einschließt oder selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, ist die ersetzte oder eingeschlossene Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 64

Sicherheitsleistung

(1) Die zuständige Wasserbehörde und die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 können die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern oder finanzielle Risiken abzudecken, die bei Unfällen oder Betriebsstörungen entstehen können. Das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(2) Art und Höhe der Sicherheit sowie der Begünstigte sind zu bestimmen.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so ist dem Begünstigten eine Frist zu setzen, binnen derer er die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen hat. Nach Ablauf der Frist ist die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen, wenn nicht inzwischen die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 65

Vorläufige Anordnungen, Beweissicherung

(1) Ist ein Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz eingeleitet, so kann die zuständige Wasserbehörde zur Sicherung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorläufige Anordnungen treffen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Die Anordnung ist zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde (Beweissicherungsverfahren).

§ 66

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete,
Überschwemmungsgebiete

(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten während der Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes, des Überschwemmungsgebietes oder den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(2) Werden Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder Beschlüsse zur Festsetzung von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten, die nach § 79 Abs. 1 und 3 oder als nach früherem Recht festgelegte Hochwassergebiete fortgelten, nur dadurch geändert, dass die der Festsetzung oder Feststellung zugrunde liegenden analogen Karten durch digitale Karten ersetzt werden, finden Absatz 1 und Satz 3 keine Anwendung. Bei der Ersetzung ist sicherzustellen, dass die ursprünglich festgelegten Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der wasserrechtlich geschützten Gebiete mit den in den digitalen Karten festgelegten Grenzen unter Berücksichtigung von definierten Übertragungs- und Auslegungsgrundsätzen übereinstimmen. Die Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und von Überschwemmungsgebieten sollen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht werden.

(3) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch

die erlassende Behörde, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(4) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Untersuchungen sind vom Begünstigten durchzuführen. Er hat die für die Festsetzung dieser Gebiete erforderlichen Gutachten vorzulegen. Kommt der Begünstigte der Verpflichtung nach Satz 1 oder 2 nicht nach, so hat er der zuständigen Wasserbehörde die für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und die für die erforderlichen Gutachten entstehenden Kosten zu erstatten.

Dritter Abschnitt**Besondere Verfahrensbestimmungen**

§ 67

Verfahrensvorschriften
(zu § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Für die Planfeststellung gelten die Bestimmungen des Teils V Abschnitt 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) mit den Maßgaben, dass

1. § 73 Abs. 1 und 9 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und 7 ThürVwVfG nicht anzuwenden sind,
2. wenn Privatrechte streitig sind, den Beteiligten aufgegeben werden kann, eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen,
3. der Plan nach § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 ThürVwVfG in den Gemeinden auszulegen ist, in denen eine Beeinträchtigung von Rechten oder rechtlich geschützten Interessen Dritter zu erwarten ist; die Auslegungsfrist kann bis auf zwei Wochen beschränkt werden,
4. den Verfahrensbeteiligten, die nicht Antragsteller sind, die Entscheidung ohne die zugehörigen Planunterlagen mit dem Hinweis zuzustellen ist, wo diese eingesehen werden können.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gilt Absatz 1 entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bestimmungen auch die §§ 75, 77 und 78 ThürVwVfG nicht anzuwenden sind,
2. der Bescheid zudem auch Angaben über
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen, soweit erforderlich, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzung,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie einem späteren Verfahren nicht vorbehalten wird, enthalten muss,
3. die Nachprüfung des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nicht nach § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 ThürVwVfG entfällt.

(3) Für die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG ist § 74 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 ThürVwVfG nicht anzuwenden.

(4) Betrifft ein Erlaubnisverfahren eine Gewässerbenutzung von erheblicher Bedeutung für den Wasser- und Naturhaushalt, kann die zuständige Wasserbehörde das Vorhaben öffentlich bekannt machen und mit den Beteiligten erörtern.

§ 68 Duldungspflichten

(1) Soweit es die Vorbereitung und die Durchführung des Gewässerausbaus oder eines sonstigen Vorhabens erfordern, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Unternehmer Anspruch auf Schadenersatz.

§ 69 Ausgleichsverfahren zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (zu § 22 WHG)

Für das Verfahren zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen nach § 22 WHG gilt § 67 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend. Die Kosten sind auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen.

§ 70 Beschneigungsanlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung oder Erweiterung von Beschneigungsanlagen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch für den Betrieb bestehender Anlagen, wenn die für die Gewässerbenutzung erteilte wasserrechtliche Zulassung den Betrieb noch nicht umfassend regelt.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn und soweit dies zum Schutz des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds oder aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit oder des Allgemeinwohls erforderlich ist. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Thüringer UVP-Gesetzes entspricht, wenn danach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Sechster Teil Enteignung, Entschädigung und Ausgleich

§ 71 Enteignungsrecht

(1) Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, im Interesse einer geord-

neten Wasserwirtschaft, der Gewässerunterhaltung und der Aussiedlung aus Überschwemmungsgebieten ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig. Die §§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die Zulässigkeit von Enteignungen richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes.

§ 72 Entschädigung (zu den §§ 96 bis 98 WHG)

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten die §§ 96 bis 98 WHG entsprechend.

(2) Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz festgesetzte Entschädigungsleistungen gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit in den §§ 35 bis 37 ThürVwZVG nichts anderes bestimmt ist.

§ 73 Ausgleich (zu § 99 WHG)

(1) Der Ausgleich nach § 99 WHG ist an den Nutzungsberechtigten zu leisten.

(2) Der Ausgleich ist durch einen für das Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Der Anspruch entfällt, wenn ein Antrag nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gestellt wird. Wird die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise verweigert, kann Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.

(3) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. 50 Euro pro Jahr und Betrieb nicht übersteigen,
2. durch zumutbare Maßnahmen auf den betroffenen Flächen ausgeglichen werden können oder
3. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

(4) Verstößt der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückverlangt werden.

(5) Die mit der Überwachung betrauten Behörden sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Entschädigung zu entnehmen.

Siebter Teil
Gewässeraufsicht, Sanierung von Gewässer- und
Bodenverunreinigungen

§ 74

Gewässeraufsicht, Gewässerschauen
(zu § 100 WHG)

(1) Die Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG obliegt der unteren Wasserbehörde. Die Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 2 WHG obliegt der für die Zulassung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Ergeben sich infolge der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich sind, teilt die untere Wasserbehörde dies der zuständigen Behörde mit. Diese veranlasst die nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG notwendigen Maßnahmen.

(3) Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die zuständigen Wasserbehörden und die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von der Allgemeinheit abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete hervorgerufen werden. Die §§ 4 bis 10 und 68 bis 74 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz werden Schaukommissionen für die Gewässer erster Ordnung und bei den unteren Wasserbehörden Schaukommissionen für die Gewässer zweiter Ordnung gebildet. Die Schaukommissionen unterstützen die Wasserbehörden und die technische Fachbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 durch Schauen der natürlichen fließenden oberirdischen Gewässer, der Gewässerrandstreifen und der Wasserschutzgebiete. Gewässerschauen finden mindestens alle fünf Jahre statt. Für die Schaukommissionen gelten die Rechte und Pflichten nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG entsprechend. Beim Schauen der oberirdischen Gewässer ist auch der Zustand der Überschwemmungsgebiete und der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen mit einzubeziehen. Bei den Wasserschutzgebieten sind insbesondere die Schutzzonen I und II zu begehen. Die Ergebnisse der Gewässerschauen werden von der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht.

(5) Die Schaukommissionen setzen sich aus je einem Vertreter der ausrichtenden Behörde nach Absatz 4 Satz 1, bei Gewässern erster Ordnung einem Vertreter der oberen und unteren Wasserbehörde, einer Landwirtschaftsbehörde und

1. bei oberirdischen Gewässern aus je einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der Fischereibehörde und einem Vertreter des örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes,
2. bei Wasserschutzgebieten aus je einem Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsbehörde

zusammen. Einem gemeinsamen Vertreter der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Vereinigungen sowie einem Vertreter des Bauernverbandes ist die Teilnahme an den Schauen zu ermöglichen. Dritte können hinzugezogen werden.

(6) Sollen im Rahmen von Gewässerschauen Grundstücke oder bauliche Anlagen betreten werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Entstehen im Rahmen von Gewässerschauen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(7) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für Unternehmen, die in ein Register nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28. August 2017 (ABl. L 222 vom 29.8.2017, S. 1), eingetragen sind, Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen regeln, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes vorgesehen sind. Dabei können auch weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die ganze oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen für den Fall, dass die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen, geregelt werden. Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn der Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung bescheinigt. Überwachungsrechtliche Erleichterungen können insbesondere zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden. Unberührt bleiben Überwachungsmaßnahmen, die nach § 4 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

§ 75

Pflichten bei Änderungen der Wasserbeschaffenheit
(zu § 89 WHG)

Die für die nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nach § 89 WHG Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung, Scha-

densbegrenzung und zur Beseitigung der nachteiligen Veränderungen durchzuführen. Die Beseitigung hat sich an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG sowie den jeweiligen Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG auszurichten.

Achter Teil Rechtsverordnungen

§ 76

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
(Abweichung von § 23 WHG)

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung gemäß den §§ 23 und 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. Anstelle der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 2 WHG ist eine Anhörung entsprechend § 66 Abs. 1 durchzuführen.

Neunter Teil Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 77

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Anzeigepflicht nach § 41 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder der Anzeige nicht die erforderlichen Unterlagen beifügt,
 2. die Grenzen des Gemeingebrauchs (§ 25) überschreitet,
 3. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 oder in einer begrüntem Fläche nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel anwendet oder der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Satz 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 4. den Bestimmungen des § 37 Abs. 2 oder 3 über das Ablassen aufgestauten Wassers zuwiderhandelt,
 5. ohne Erlaubnis nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Grundwasser entnimmt,
 6. entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Wassergewinnungsanlage nicht überwacht, bei der Überwachung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 festgesetzten Wasserschutzgebietes nicht, nicht umfassend oder nicht rechtzeitig mitwirkt, bestehende Gefahren der zuständigen Wasserbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht auf die Begrenzung des Schadens hinwirkt,
 7. als Eigentümer oder Betreiber einer staatlich anerkannten Heilquelle entgegen § 46 Abs. 2 die Pflicht, das Heilwasser untersuchen zu lassen, verletzt,
 8. der Pflicht zur Überlassung des Abwassers, des Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Inhalts aus abflusslosen Gruben nach § 47 Abs. 5 Satz 1, zur Beseitigung des Abwassers nach § 47 Abs. 6 bis 10, 12 oder nachdem die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 11 Satz 1 oder Abs. 13 übertragen worden ist, nicht nachkommt,
 9. einer Anordnung nach § 53 Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht umfassend nachkommt,

10. in einem nach bisherigen Recht festgesetzten Hochwassergebiet (§ 54 Abs. 3) oder einem Überschwemmungsgebiet nach § 54 Abs. 1 Satz 2 einer Beschränkung nach § 78 Abs. 4, § 78a Abs. 1 oder § 78c Abs. 1 WHG zuwiderhandelt,
11. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 die in dieser Bestimmung untersagten Handlungen vornimmt oder entgegen § 58 Abs. 1 Satz 2 Bäume oder Sträucher pflanzt,
12. ohne Genehmigung die nach § 58 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten an einem Deich vornimmt,
13. ohne die erforderliche Genehmigung nach § 70 eine Beschneigungsanlage errichtet, betreibt, wesentlich ändert oder erweitert,
14. einem Verbot oder einer Beschränkung in einem als Wasserschutzgebiet geltenden Trinkwasserschutzgebiet (§ 79 Abs. 1) zuwiderhandelt,
15. einer Rechtsverordnung, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde, zuwiderhandelt, und diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
16. einer Inhalts- und Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 60 oder § 61 zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 103 WHG.

§ 78

Alte Rechte und Befugnisse

(1) Wasserrechtliche Entscheidungen, die nach § 129 Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung aufrechterhalten wurden, behalten ihre Gültigkeit, wenn zu ihrer Ausführung am 3. Oktober 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Die §§ 20 und 21 WHG gelten entsprechend.

(2) Inhalt und Umfang alter Rechte bestimmen sich, soweit sie auf einem besonderen Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den bisherigen Gesetzen. Stehen Inhalt und Umfang eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis im Sinne des § 20 WHG und des Absatzes 1 nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 79

Überleitung bestehender Schutzgebietsfestsetzungen

(1) Die nach § 130 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung als Wasserschutzgebiete fortgelten-

den Trinkwasserschutzgebiete gelten als Wasserschutzgebiete im Sinne des § 51 WHG.

(2) Die nach § 131 Abs. 1 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung als staatlich anerkannte Heilquellen geltenden Heilquellen gelten als staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne des § 53 Abs. 2 WHG.

(3) Die nach § 131 Abs. 2 ThürWG in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der am 7. Juni 2019 geltenden Fassung fortgeltenden Heilquellenschutzgebiete gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des § 53 Abs. 4 WHG.

§ 80

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes; Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 81

Anhängige Verfahren

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 82

Umsetzung des Rechts der Europäischen Union und zwischenstaatlicher Vereinbarungen

(1) Die oberste Wasserbehörde erlässt durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zu schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer gegen Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
5. Anforderungen an den Bau und Betrieb von Anlagen,
6. die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 5, ihre Kontrolle und Überwachung,
7. Messmethoden und Messverfahren,
8. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen sowie die dazu erforderlichen Verfahren,
9. die Erhebung von Daten über Emissionen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

(2) Das für das öffentliche Gesundheitswesen zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer

und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, Badende vor den Gefahren für die menschliche Gesundheit, die durch Gewässerverunreinigungen entstehen können, zu schützen.

§ 83

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage 1
(zu § 3 Nr. 1)

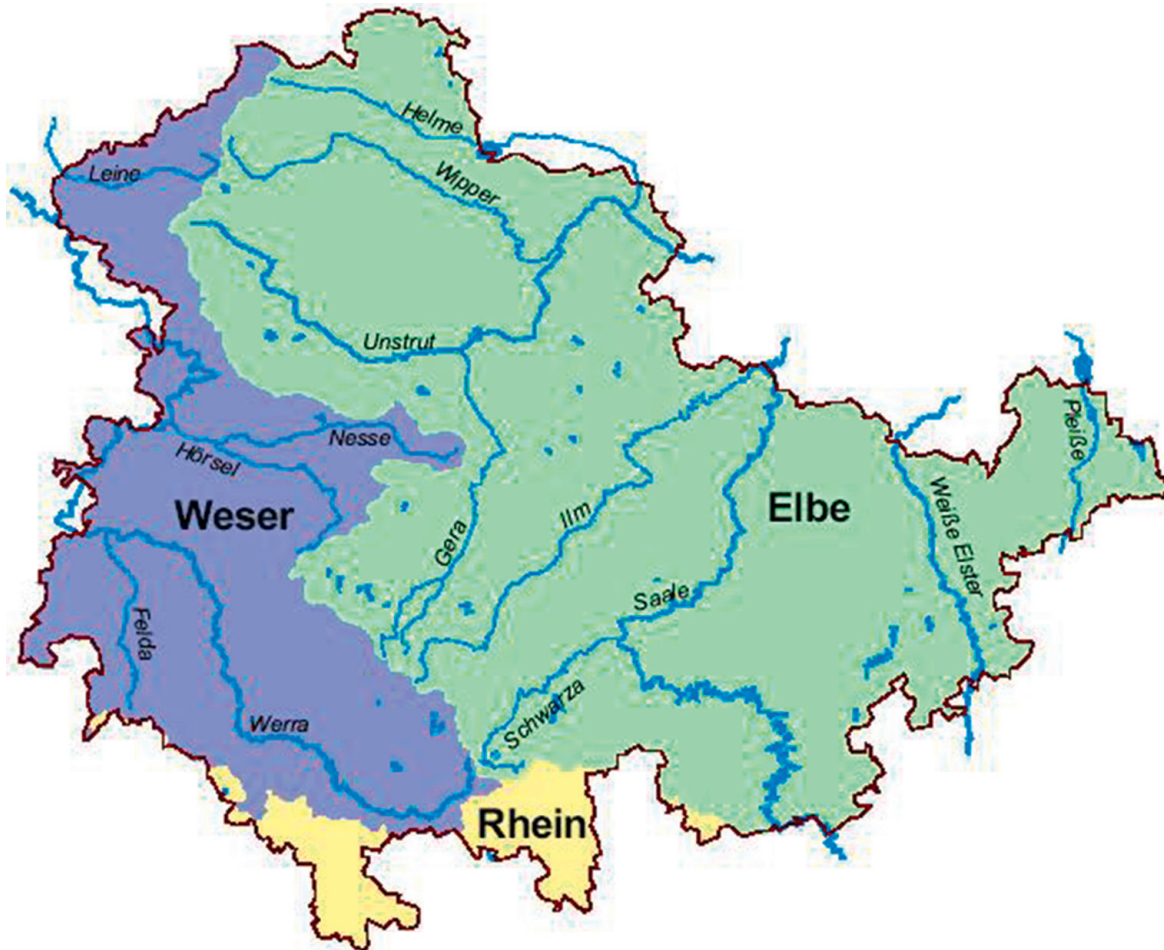
Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Nummer	Gewässer	von	bis
1	Apfelstädt	Ablauf Talsperre Tambach-Dietharz	Mündung in Gera
2	Gera mit Wilde Gera und Zahme Gera	Pegel Gehberg, km 16,31 Zusammenfluss der Waldbäche aus dem Gabel- und Löffelbach, km 65,94	Dreibrunnenquelle oberhalb Papierwehr
2 a	Gera-Flutmulde Marienthal in der Gemarkung Molsdorf	km 31,95	km 31,60
3	Gera-Flutgraben	unterhalb Tosbecken Papierwehr	Einmündung in Wilde Gera oberhalb Karlstraße
4	Gera	unterhalb Einmündung Wilde Gera	Mündung in Unstrut
5	Göltzsch	Landesgrenze Sachsen bei Einmündung Friesenbach	Mündung in Weiße Elster
6	Hasel	Einmündung der Lauter in Suhl	Mündung in Werra
7	Helbe-Steingraben-Lache	unterhalb staatliches Helbewehr	Mündung in Unstrut
8	Helme	Straßenbrücke Limlingerode -Steinrode II	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt westlich Talsperre Kelbra
		Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Mönchpiffel	Mündung in Unstrut
9	Helmeumfluter	Abzweig Helme nordöstlich Kalbsrieth	Mündung Helme westlich Kalbsrieth
10	Hörsel	Autobahnbrücke A4 nördlich Leina	Mündung in Werra
10 a	Hörsel-Umfluter Fröttstädt	km 32,75	km 32,65
11	Ilm	Zusammenfluss Lengwitz und Freibach	Mündung in Saale
12	Ilm-Haderlache	Abzweig Ilm südlich Wickerstedt	Mündung in Ilm
13	Lauter	Zusammenfluss Goldene Lauter/ Lange Lauter	Mündung in Hasel
14	Leine	Einmündung der Line	Landesgrenze westlich Kirchgangern
15	Lichte	Ablauf Talsperre Leibis	Mündung in Schwarzza
16	Loquitz	Landesgrenze zum Freistaat Bayern südlich Probstzella	Mündung in Saale
17	Nesse	Einmündung Wilder Graben	Mündung in Hörsel
18	Ohra	Ablauf Talsperre Ohra	Mündung in Apfelstädt
19	Pleiße	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südlich Ponitz	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen nordöstlich Haselbach
20	Saale einschließlich Altarme in den Ortslagen Kahla, Orlamünde, Weißen, Dorndorf und Fischersdorf und Lachen am Teilewehr Saalfeld sowie Wehr Volkstedt in Rudolstadt	halbseitig rechts Landesgrenze zum Freistaat Bayern Mündung Tannenbach	Landesgrenze zum Freistaat Bayern oberhalb Mündung Selbitz
		Landesgrenze zum Freistaat Bayern unterhalb Mündung Selbitz	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Großheringen
21	Schleuse	Ablauf Talsperre Schönbrunn	Mündung in Werra
22	Schmalkalde	Zusammenfluss Kaltes Wasser/ Ebersbach in Kleinschmalkalden	Mündung in Werra
23	Schwarzza	Ablauf Talsperre Scheibe-Alsbach	Mündung in Saale
24	Steinach	Einmündung Alte Mutter	Landesgrenze zum Freistaat Bayern südlich Mupperg
24 a	Steinach-Altarme	Verteilerbauwerk unterhalb Unterlind	Wiedereinbindung in Steinach oberhalb Heubisch
		Sohlschwelle unterhalb Pegel Mupperg	Wiedereinbindung in Steinach unterhalb Mupperg

Nummer	Gewässer	von	bis
24 b	Steinachflutmulde	Flutmuldenwehr Sonneberg-Oberlind (einschließlich Forellenbach im Bereich Flutmulde)	Mündung in Steinach zwischen Ober- und Unterlind
25	Ulster	Landesgrenze zu Hessen südlich Motzlar	Landesgrenze zu Hessen nördlich Unterbreizbach
26	Unstrut einschließlich Altarme in den Gemarkungen Artern, Roßleben, Bottendorf, Schönnewerda, Ritteburg, Bretleben, Etzleben, Schemndorf, Wenigensömmern, Sömmerda, Schallenburg, Wundersleben, Henschleben, Schwerstedt, Gebeesee, Bollstedt, Vehra/Straußfurt	Quelle	Landesgrenze Sachsen-Anhalt, östlich Roßleben
27	Unstrut-Flutkanal	Abzweig Unstrut bei Bretleben	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südlich Roßleben
28	Unstrut-Umfluter	Abzweig Unstrut in Mühlhausen	Mündung in Unstrut
29	Unstrut-Flutmulden	Sachsenburg, Schönnewerda und Herbsleben	
29a	Unstrut-Durchfluter	Abzweig Unstrut 280 m oberhalb Straßenbrücke Herbsleben-Bad Tennstedt	Mündung in Unstrut
30	Unstrut-Lossa	Abzweig Unstrut bei Griefstedt	Mündung in Unstrut
31	Alte Unstrut einschließlich der Abschläge Ober- und Untermühle	Schleuse Thamsbrück	Mündung in Unstrut
32	Waldbach	Auslauf Wisentastollen	Mündung in Weida
33	Weida	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen südlich Leitlitz	Mündung in Weiße Elster
34	Weiße Elster einschließlich Altarme in den Ortslagen Bad Köstritz, Gera-Stublach, Caaschwitz, Crossen	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen bei Bahnbrücke am Nelkenstein bei Cossengrün	Landesgrenze zum Freistaat Sachsen 200 m unterhalb Bahnbrücke
		Landesgrenze zum Freistaat Sachsen nördlich Elsterberg	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt nördlich Crossen
35	Werra einschließlich der Brolle in Meiningen	Quelle oberhalb Flößteich-Sophienau	Landesgrenze zu Hessen nordwestlich Vacha
		Landesgrenze zu Hessen südlich Dankmarshausen	Landesgrenze zu Hessen westlich Treffurt, km 10,39
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen westlich Treffurt, km 10,39	Landesgrenze zu Hessen, km 10,92
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen südöstlich Großburschla, km 12,58	Landesgrenze zu Hessen, km 13,13
		Landesgrenze zu Hessen südlich Großburschla, km 13,13	Landesgrenze zu Hessen nördlich Großburschla, km 14,86
		halbseitig links Landesgrenze zu Hessen nördlich Großburschla, km 14,86	Landesgrenze zu Hessen westlich Altenburschla, km 16,61
		halbseitig rechts Landesgrenze zu Hessen südlich Wahlhausen, km 49,78	Landesgrenze zu Hessen nördlich Lindewerra, km 56,13
36	Werra-Flutmulde Hildburghausen	Schloßpark in Hildburghausen (einschließlich Wallrabser Werra im Bereich Flutmulde)	Einmündung in Werra unterhalb Friederich-Rückert-Straße in Hildburghausen
	Werra-Flutmulde Meiningen	Volkshausplatz in Meiningen	Einmündung in Werra oberhalb Eselsbrücke in Meiningen
37	Wipper einschließlich Altarme Gemarkung Kannawurf, Kindelbrück und Großfurra	Abzweig Flutgraben in Worbis	Mündung in Unstrut
38	Zorge	Landesgrenze zu Niedersachsen nordwestlich Ellrich	Mündung in Helme

Anlage 2
(zu § 20 Abs. 2)

Einzugsgebiete und Flussgebietseinheiten in Thüringen



Anlage 3
(zu § 23 Abs. 1)

Zu verzeichnende Schutzgebiete nach § 23 Abs. 1 sind:

1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Abs. 1 WHG und als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete nach § 52 Abs. 2 WHG sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,
2. Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich der Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544) in der jeweils geltenden Fassung als Badegewässer bestimmt sind,
3. nährstoffsensible Gebiete, einschließlich der Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die in der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden und
4. Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wurden.

Der Zusammenfassung des Verzeichnisses, das obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist, sind Karten beizufügen, auf denen die Lage jedes Schutzgebiets angegeben ist; ferner sind die gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden.

Anlage 4

(zu § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20)

Verzeichnis der Talsperren des Landes

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
1	003	Pörmitzteich
2	004/004.1	Cumbach I und II
3	008	Gießübel
4	025	Greiz-Aubachtal
5	037	Neunhofen
6	038	Reinhardtsbrunn
7	046	Alsmannsdorf
8	051	Weltwitz
9	063	Heichelheim
10	065	Loßnitz
11	069	Kromsdorf
12	071	Oberlemnitz
13	073	Triebes
14	077	Brahmenau
15	082	Waltersdorf
16	084	Letzendorf
17	085	Pfotenbach
18	094	Seubtendorf
19	095	Blankenburg
20	098	Oberböhmisdorf
21	099	Elsterschänke
22	101	Mönchgrün/Floßbach
23	102	Wittchendorf
24	105	Neuer Teich
25	107	Böhlitz
26	108	Grimmelbach
27	109	Dockenteich
28	110	Bremsnitz
29	111	Seifersdorf
30	112	Lothra
31	115	Heßberg/Weitersroda
32	118	Weidig/Jüchsen
33	121	Külzenteich
34	122	Koseltal
35	123	Rottenbach
36	132	Kirchnerbach
37	134	Pohlen
38	136	Nerkewitz
39	138	Blintendorf
40	144	Kirchremda
41	148	Schöna
42	150	Hellingen I und II
43	151	Tanna/Frankendorf
44	155	Farnbach/Bairoda
45	158	Gera-Türkengraben I und II
46	163	Heubach
47	164	Ottmannsdorf
48	167	Gebersdorf
49	169	Ettenhausen
50	177	Mockzig

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
51	181	Weira
52	182	Quaschwitz
53	183	Gahma
54	188	Niedertrebra
55	192	Greiz-Ringelbach
56	199	Büna
57	200	Falka
58	201	Schellbach
59	202	Rabenbuschteich
60	203	Forstteich Pöllwitz
61	207	Kohlungsteich1/2

Anlage 5
(zu § 53 Abs. 3)

Hochwasserrelevante Stauanlagen

Laufende Nummer	Registernummer	Talsperre
1	011	Talsperre Bleiloch
2	012	Talsperre Burgkhammer
3	013	Talsperre Wisenta
4	017	Talsperre Walsburg
5	018	Talsperre Hohenwarte
6	020	Talsperre Eichicht
7	027	Talsperre Weida
8	030	Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt
9	032	Speicherbecken Hohenwarte II
10	042	Talsperre Ohra
11	075	Talsperre Zeulenroda
12	076	Talsperre Schönbrunn
13	117	Talsperre Hohenleuben
14	119	Hochwasserrückhaltebecken Ratscher
15	159	Hochwasserrückhaltebecken Grimmelshausen
16	170	Talsperre Schmalwasser
17	171	Talsperre Leibis/Lichte
18	172	Talsperre Goldisthal

Anlage 6

(zu § 57 Abs. 1, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und 9)

Verzeichnis der Deiche und Hochwasserschutzanlagen in der Unterhaltungslast des Landes

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
1	Apfelstädt	links	Ingersleben, Mündung Mühlbach Höhe Florian-Geyer-Straße	Mühle am westlichen Ortsrand Ingersleben
2	Gera	rechts	Gebesee; beim Eichenhölzchen	Gerabrücke Erfurt-Kühnhausen
		links	Gebesee; Mündung in die Unstrut	Gerabrücke Erfurt-Kühnhausen
		rechts	Erfurt; Anschluss an Gelände südlich der Berufsschule Gispersleben	Wehr Teichmannshof
		links	Erfurt; Bahnbrücke über die Gera in Bischleben	Brücke Schmiedestraße in Erfurt-Bischleben
		rechts	Erfurt; Bahnbrücke über die Gera in Bischleben	Brücke "Hamburger Berg" in Erfurt-Bischleben
		rechts	Erfurt; Anschluss Berggartenstraße nördlich Möbisburg	Anschluss Hochrand nördlich Molsdorf
		links	Erfurt; Geländeanschluss nördlich Molsdorf	Auslauf im Gelände nördlich Bundesautobahn 4
3	Gera/Mahlgera	links	Gebesee; Mündung in die Gera	Auslauf im Gelände südlich Ringleben
		rechts	Anschluss an Geradeich nördlich Ringleben	Auslauf im Gelände südlich Ringleben
4	Gera/Jordan	beidseitig	Ringleben; Mündung in die Mahlgera	Auslauf im Gelände
5	Helbe-Lache-Steingraben	rechts	Griefstedt; Mündung in die Unstrut	200 m oberhalb Straßenbrücke Ottenhausen
		links	Griefstedt; Mündung in die Unstrut	500 m unterhalb Straßenbrücke Ottenhausen
6	Helme (untere)	beidseitig	Kalbsrieth; Mündung in die Unstrut	Landesgrenze Sachsen-Anhalt
7	Helmeumfluter	beidseitig	Kalbsrieth, Mündung in die Unstrut	Anschluss an Helmedeiche
8	Helme (obere)	rechts	Brücke L 2079 bei Görsbach Aumühle	Kieswerk östlich Uthleben einschließlich Einschöpfdeich Goldhornbach
		links	Brücke L 2079 bei Görsbach Aumühle	Brücke über den Krummbach
		links	Heringen; Brücke Riethgartenstraße	Brücke "Vor dem Eller" in Heringen
		links	Heringen; 150 m oberhalb Bahnhofstraße	Kieswerk östlich Uthleben
		rechts	Uthleben; 120 m unterhalb Brücke Uthleben	Brücke Uthleben
		rechts	Uthleben; Brücke über Mühlgraben	Anschluss an den Gehausweg einschließlich Schöpfdeich
		links	Uthleben; Brücke Sundhäuser Straße Uthleben	Geländeanschluss 150 m unterhalb Bundesautobahn 38
		beidseitig	Sundhausen; Brücke beim Sportplatz	Brücke Sondershäuser Straße
9	Hörsel	rechts	Eisenach; 250 m unterhalb Brücke Stedtfeld	620 m oberhalb Brücke Stedtfeld
		links	Eisenach; 150 m unterhalb Brücke Stedtfeld	Mündung Mühlgraben in Eisenach
		rechts	Eisenach; 240 m unterhalb Fußgängerbrücke Opelwerk	Brücke Kasseler Straße
		links	Eisenach; 250 m unterhalb Brücke Karolinenstraße	Brücke Karolinenstraße
		rechts	Wutha-Farnroda; 95 m unterhalb Brücke Eisenacher Straße Eichrodt	280 m oberhalb Brücke Eisenacher Straße in Wutha-Farnroda, Ortsteil Eichrodt
		rechts	Wutha-Farnroda; 65 m unterhalb Brücke Eisenacher Straße Eichrodt	Anschluss an Bahnlinie oberhalb Eichrodt (Schöpfdeich)

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		rechts	Kälberfeld; Deich unterhalb Bebauung	Länge 235 m
		links	Kälberfeld; 160 m unterhalb Brücke	Anschluss an Bahnlinie auf Höhe Kälberfeld
		rechts	Kälberfeld; Brücke	Geländeanschluss oberhalb Kälberfeld, Länge 330 m
		links	Fröttstädt; Hörselbrücke	100 m unterhalb Bahnbrücke
10	Ilm	rechts	Stadtilm; Beginn der Bebauung Stadtilm/Oberilm	Geländeanschluss nördlich Griesheim
11	Leine	rechts	Kirchgandern; Brücke L 1001	Brücke B 80 unterhalb Arenshausen
		links	Arenshausen; Brücke B 80 unterhalb Arenshausen	Anschluss Gelände nahe der Bahnlinie/Mühlenweg
		links	Wingerode; 200 m oberhalb Brücke L 2021	90 m unterhalb Brücke Leinestraße in Wingerode
12	Pleiße	rechts	Serbitz; Anschluss Hochwasserrückhaltebecken Serbitz B 93	Geländeanschluss Serbitz
		links	Treben; Schule	Pleißengasse
		rechts	Treben; Schutzdeich "Am Plan"	Ringdeich beidseitig der Leipziger Straße
		links	Windischleuba; Brücke B 7	Geländeanschluss am Schloss
		links	Gößnitz; Mündung Moorbach	Brücke Bahnhofstraße (L 1358)
		rechts	Gößnitz; Ende der Bebauung im Bereich Genossenschaftsstraße	Fußgängerbrücke; Länge 625 m
		rechts	Gößnitz; Schöpfwerk	Bahnbrücke Strecke nach Meerane in Gößnitz-Kauritz
13	Saale	links	Rothenstein; 400 m unterhalb Anschluss Bahnlinie	Anschluss Bahnlinie
		rechts	Rothenstein/Ölknitz; Saalebrücke	Anschluss Gelände; Länge 980 m
14	Schleuse	links	Rappelsdorf; Schleusebrücke	Mündung Mühlgraben
15	Steinach	rechts	Heubisch; Beginn Ortslage	Ende Ortslage Heubisch
		rechts	Unterlind; Landwirtschaftliche Brücke über Steinach	Leitdeich 400 m parallel zur B 89
		links	Oberlind; Schutzdeich auf Höhe Kartonagenfabrik	Länge 405 m
16	Steinachflutmulde	beidseitig	Oberlind; Mündung in die Steinach	Gefäller Straße Oberlind
		rechts	Oberlind; Sportplatz	Geländeanschluss Malmertzer Straße
17	Ulster	rechts	Räsa; Anschluss Absetzdeich	Pferdsdorf; Mündung Mosa
		rechts	Buttlar; Auslauf im Gelände unterhalb Buttlar	Straßenbrücke Buttlar B 84
18	Unstrut	rechts	Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt	100 m unterhalb Straßenbrücke Artern B 86
		links	Roßleben; Geländeanschluss L 214	Anschluss Bahnbrücke Roßleben
		links	Bottendorf; Straße Windmühlenberg	Geländeanschluss Bottendorf; Länge 1400 m
		links	Schönewerda; 100 m unterhalb Ende Ortslage	Anschluss an Hochufer beim Altarm oberhalb von Schönewerda
		links	Kalbsried; Unstrutradweg	Mündung Helme (untere)
		links	Kalbsried; Mündung Helme	Ritteburg 40 m unterhalb Straßenbrücke Richtung Gehofen
		links	Kalbsried; Äußerer Mühlgraben Ritteburg	Mündung Kleine Helme
		beidseitig	Artern; Wehr	Ortslage Oldisleben

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		links	Sachsenburg; Mündung der Wipper	Geländeanschluss unterhalb Riethgen
		rechts	Anschluss an B 85 unterhalb Gorsleben	Griefstedt
		links	Mündung Schwarzburgsche Helbe	Mündung Öde/Prösebach in die Unstrut
		rechts	Leubingen; Anschluss an Bahnlinie beim Wasserberg	630 m oberhalb Wehr Sömmerda
		rechts	Schallenburg; Geländeanschluss unterhalb Schallenburg	Anschluss an B 4 in Straußfurt/Vehra
		links	Henschleben; oberhalb Ortslage	Straßenbrücke Herbsleben
		rechts	Gebesee; Mündung der Gera	Straßenbrücke Herbsleben
		links	Bad Langensalza; Höhe Schwefelquellen	660 m oberhalb Mündung Felchtaer Bach
		rechts	Bad Langensalza; Höhe Schwefelquellen	600 m oberhalb Mündung Notter
		links	Bollstedt; Mündung Dreise	Länge 210 m
		links	Bollstedt; Mündung Bach südlich Bollstedt	280 m unterhalb Mündung Flutgraben
		rechts	Höhe Schwefelquellen Bad Langensalza	600 m oberhalb Mündung Notter
19	Unstrut/A-Graben	beidseitig	Rückstaudeich A-Graben in Schallenburg	Länge 240 m
20	Unstrut/Alte Unstrut	beidseitig	Mündung Alte Unstrut bei Thamsbrück	Geländeanschluss; Länge 500 m
21	Unstrut/Felchtaer Bach	beidseitig	Rückstaudeich Felchtaer Bach	Länge 370 m
22	Unstrut/Gramme	beidseitig	Mündung Gramme in die Unstrut	Ausleitung A-Graben
23	Unstrut/Lossa	beidseitig	Mündung Lossa in die Unstrut	Bahnbrücke
24	Unstrut/Notter	beidseitig	Rückstaudeiche Notter	Straßenbrücke 900 m oberhalb Mündung
25	Unstrut/Öde	links	300 m unterhalb Brücke B 4 in Straußfurt	Brücke B 4 in Straußfurt
26	Unstrut/Salza	rechts	Rückstaudeich Salza	Brücke B 84
27	Unstrut/Schmale Unstrut	links	Rückstaudeich Schmale Unstrut	Bahnbrücke 1 km oberhalb Mündung
28	Unstrut/Schwarzburger Helbe	rechts	Rückstaudeich Schwarzburgsche Helbe	Länge 380 m
29	Unstrut/Seebach	beidseitig	Rückstaudeich Seebach	Länge 150 m
30	Unstrut/Seelache	rechts	Rückstaudeich Seelache	obere Brücke Waltersdorf
		links	Rückstaudeich Seelache	560 m oberhalb obere Brücke Waltersdorf
31	Unstrut/Suthbach	rechts	Rückstaudeich Suthbach	Mündung Karrengaben
32	Unstrut-Flutkanal	beidseitig	Landesgrenze Sachsen-Anhalt	Ausleitung aus der Unstrut unterhalb Bretleben
33	Unstrut-Flutkanal/Mühlgraben Gehofen	beidseitig	Rückstaudeiche Mühlgraben Bretleben-Gehofen	Länge
34	Unstrut-Flutkanal/Helderbach	beidseitig	Rückstaudeiche Helderbach	Länge 460 m
35	Unstrut-Flutkanal/Langerodaer Bach	beidseitig	Rückstaudeiche Langerodaer Bach	Länge 200 m
36	Unstrut-Flutkanal/Nausitz	rechts	Rückstaudeich Mühlgraben Nausitz	Länge 260 m

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
37	Unstrut/Flutkanal/Wiehescher Bach	beidseitig	Rückstaudeiche Wiehescher Bach	Länge 1000 m
38	Unstrut-Lossa	links	Mündung Unstrut-Lossa in die Unstrut bei Gorsleben	Anschluss an den Unstrutdeich Griefstedt
		rechts	Mündung Unstrut-Lossa in die Unstrut bei Gorsleben	Etzleben
		rechts	Büchel; Geländeanschluss östlich Büchel	Geländeanschluss nördlich Griefstedt
39	Weida	links	Wünschendorf; Mündung in die Weiße Elster	Höhe Sportplatz in Wünschendorf
40	Weiße Elster	rechts	Silbitz; Höhe Sportplätze	Straßenbrücke Silbitz, Länge 500 m
		links	Caaschwitz; Elsterstraße	Anschluss an Bahndamm südlich von Caaschwitz
		rechts	Pohlitz; Anschluss an Silbitzer Weg unterhalb Pohlitz	Brücke Bundesautobahn 4
		links	Bad Köstritz; 160 m oberhalb Bahnbrücke	Länge 300 m
		links	Bad Köstritz; unterhalb Straßenbrücke B 7	Anschluss an Köstritzer Weg (L 2323)
		links	Gera; 80 m unterhalb Pegel Langenberg	Paul-Vogel-Weg - Höhe Finkensteig
		rechts	Milbitz; Franzosenbrücke	Bahnbrücke Milbitz
		links	Gera; Cubabrücke (L 1070)	Brücke Küchengartenallee
		links	Gera; Faulenzerweg	Länge 160 m
		rechts	Gera; 55 m oberhalb Cubabrücke (L 1070)	200 m unterhalb Heinrichsbrücke
		links	Gera; Bachstraße	Heinrichsbrücke
		links	Gera; Deich an der Spielwiese Heinrichsbrücke	200 m oberhalb der Heinrichsbrücke
		rechts	Gera; oberhalb Brücke B 92 auf Höhe Sportplatz	Straßenbrücke Gera-Zwötzen
		beidseitig	Gera; Bahnbrücke Gera-Zwötzen	Anschluss Liebschwitzer Straße bei Elstertalsiedlung
		rechts	Gera; Straßenbrücke Zoitzstraße	Bahnbrücke bei Meilitz
		links	Meilitz; Auslauf im Gelände nördlich Eichwald	Fußgängerbrücke Meilitz
		rechts	Wünschendorf; Höhe Geraer Straße (L 2330)	Bahnbrücke oberhalb Wünschendorf
		links	Wünschendorf; 400 m unterhalb Weidamündung	Mündung Weida
		rechts	Greiz; südliches Ende Binsenteich unterhalb	50 m oberhalb Schlossbrücke Greiz
		links	Greiz; Deich entlang Bruno-Bergner-Straße	Länge 165 m
links	Greiz; Schlossbrücke	Straßenbrücke Mylauer Straße/ Göltzschhammer		
rechts	Greiz; oberhalb Brücke B 92 Greiz/Rothental	Gleisbrücke Chemiewerk Greiz/Dölau		
41	Weiße Elster/Erlbach	links	Gera; Rückstaudeich Erlbach	Brücke Bundesautobahn 4
		rechts	Gera; Rückstaudeich Erlbach	Brücke Bundesautobahn 4
42	Weiße Elster/Stübnitzbach	beidseitig	Gera; Mündung Stübnitzbach	Brücke L 2323
43	Werra	links	Wartha; Ringdeich	Brücke bei Landesgrenze zu Hessen westlich Wartha

Nummer	Gewässer	Lage	von	bis
		rechts	Breitungen; Hochwasserschutzanlage Abwurfbauwerk Kieselsee Altenbreitungen	Mündung Farnbach einschließlich Rückstaudeich
		rechts	Breitungen; 200 m oberhalb Werra- brücke	190 m oberhalb Fußgängerbrücke Breitungen
		links	Breitungen; Sportplatz	Fußgängerbrücke Breitungen
		rechts	Meiningen; Mündung in die Helba	130 m oberhalb Eselsbrücke
		links	Meiningen; Schutzdeich auf Höhe Fischteiche "Am Weidig"	Länge 175 m
		rechts	Belrieth; Bahnlinie Meiningen– Themar unterhalb Belrieth	Geländeanschluss Hofteicher Straße
		rechts	Themar; Anschluss Brücke L 2628	Anschluss an B 89 Ortseingang Themar
		links	Hildburghausen; Straßenbrücke Birkenfeld	Anschluss im Gelände bei Hessberg- Finkenmühle
		rechts	Eisfeld; Brücke Feldweg Harras	Anschluss Gleisanlage Harras
		links	Eisfeld; Geländeanschluss unter- halb Harras	Geländeanschluss oberhalb Harras
		links	Eisfeld; Geländeanschluss unter- halb Eisfeld	Geländeanschluss oberhalb Eisfeld Bereich Gartenanlage
		rechts	Eisfeld; Geländeanschluss Bereich Herrenmühle unterhalb Eisfeld	Geländeanschluss oberhalb Eisfeld
44	Werra/Flutmulde	beidseitig	Meiningen; Deiche Werra-Flutmulde	Länge 500 m
45	Werra/Helba	rechts	Meiningen; Mündung Helba in die Werra	Dammstraße
46	Wipper	links	Sachsenburg; Mündung in die Unstrut einschließlich Unstrutdeich 100 m	Wipperbrücke Sachsenburg
		rechts	Sachsenburg; Mündung in die Unstrut	Kindelbrück; 50 m unterhalb Stra- ßenbrücke
		links	Sachsenburg; 450 m oberhalb Wip- perbrücke	Kindelbrück; 150 m unterhalb Stra- ßenbrücke
		rechts	Seega; Hammerstadtstraße	30 m unterhalb Fußgängersteg nörd- lich der Bebauung Seega
		rechts	Sondershausen; Ausleitung Mühl- graben	Bahnbrücke in Höhe Getreidelager
		links	Sondershausen; Parkplatz Kranken- haus Sondershausen	100 m unterhalb Wipperbrücke B 4
		rechts	Sondershausen; Fußgängerbrücke am Lohpark in Stockhausen	50 m unterhalb Wipperbrücke B 4
		links	Sondershausen; 360 m oberhalb Wip- perbrücke B 4	Länge 2100 m
		rechts	Wolkramshausen; Mündung Gewäs- ser in Verlängerung Mühlgasse	Wipperbrücke am nördlichen Ende Ortslage Wolkramshausen einschließ- lich Schöpfdeich
		links	Wipperdorf; Brücke B 80 bei Pust- leben	Brücke unterhalb Dorfmühle Oberdorf
		links	Wülfingerode; Steg auf Höhe Sport- platz	Untermühle in Wülfingerode am Mühl- bach
		rechts	Wülfingerode; Ende Bebauung	Brücke Kirchstraße Wülfingerode; Länge 250 m
		links	Wülfingerode; Brücke Kirchstraße	Brücke Mühlenweg Wülfingerode
		rechts	Wülfingerode; Mündung Rehunger Bach einschließlich Rückstaudeich	Karl-Marx-Straße bei Marksmühle Wülfingerode
		links	Brücke B 80 bei Pustleben	Brücke unterhalb Dorfmühle Oberdorf
		rechts	Mündung Gewässer in Verlängerung Mühlgasse Wolkramshausen	Wipperbrücke am nördlichen Ende Ortslage Wolkramshausen einschließ- lich Schöpfdeich

Artikel 2
Thüringer Gesetz über die Bildung von
Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG)

§ 1

Errichtung der Gewässerunterhaltungsverbände

(1) Zur Unterhaltung der in § 3 Nr. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gewässer zweiter Ordnung werden durch dieses Gesetz die in der Anlage 1 bezeichneten Gewässerunterhaltungsverbände gegründet. Gewässerunterhaltungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Jede Gemeinde ist einem oder mehreren Verbandsgebieten zugeordnet (Mitgliedsgemeinde). Das Verbandsgebiet bestimmt sich nach den Einzugsgebieten der Gewässer oder Gewässerabschnitte zweiter Ordnung und wird in der Verbandsatzung festgelegt. Einzugsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiet, aus dem Wasser einem bestimmten oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitt zufließt. Durch Wasserscheiden abgegrenzte oberirdische Gebiete ohne oberirdischen Abfluss werden dem Gewässerabschnitt zugeordnet, dem das dort gebildete Grundwasser nach mittlerer Grundwasserfließrichtung zufließt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete, die durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz jeweils mit dem Stichtag 1. Juni des Vorjahrs für das Folgejahr mittels digitalem Datensatz "Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen" ausgewiesen und öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Das nach Satz 4 bestimmte Verbandsgebiet kann von den Gemeindegebieten nach Absatz 2 abweichen. Das Verbandsgebiet umfasst auch die Fläche innerhalb des Gemeindegebiets, aus der unmittelbar in ein Gewässer erster Ordnung entwässert wird.

(2) Die Zuordnung der Mitgliedsgemeinden zum Verbandsgebiet auf der Grundlage der Maßgaben und Kriterien des Absatzes 1 Satz 3 bis 9 ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Karte und der Auflistung der Gemeindegebiete. Die Gewässerunterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 5) vorzulegen.

(3) Das Verbandsgebiet kann durch Änderung der Verbandsatzung berichtigt oder verändert werden. Dabei sind die Kriterien des Absatzes 1 Satz 4 bis 9 anzuwenden. Die Satzungsänderung bedarf des Einvernehmens mit betroffenen Gewässerunterhaltungsverbänden; im Streitfall entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 5) nach Maßgabe des § 59 des Wasserverbandsgesetzes. Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung gilt das durch die genehmigte Satzung festgelegte Verbandsgebiet.

§ 2

Anwendbare Vorschriften

(1) Es finden die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes Anwendung, soweit das Thüringer Wassergesetz und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für den Haushalt, die Prüfung und die Rechnungslegung die Bestimmungen des Ersten Teils der Thüringer Kommunalordnung (§§ 52 a bis 70 und §§ 78 bis 85) entsprechende Anwendung.

§ 3

Satzungsbefugnisse

Die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmen ihre Rechtsverhältnisse und ihre Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern durch Satzung. In den Verbandssatzungen ist die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Gemeinde am Verbandsgebiet oder nach dem Anteil der gezahlten Mehrkosten nach § 31 Abs. 6 ThürWG bei Mitgliedern nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürWG festzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt bis 31. Mai 2019 eine Mustersatzung vor. Diese Mustersatzung wird bis 30. Juni 2019 im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt den Gewässerunterhaltungsplan nach § 31 Abs. 8 ThürWG.

(2) Der Verband kann eigene Aufgaben oder Teile von eigenen Aufgaben auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband gegen Ersatz der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten übertragen; einem wasserwirtschaftlichen Verband steht eine wasserwirtschaftliche Vereinigung, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in öffentlicher Hand befinden, gleich. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5. Soweit Aufgaben auf einen wasserwirtschaftlichen Verband übertragen werden, ist dieser befugt, auch außerhalb seines Verbandsgebiets tätig zu werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Gewässerunterhaltungsverbände mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes beauftragen.

§ 5

Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gewässerunterhaltungsverbände ist das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde beruft die erste Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung ein.

(3) Die Satzung nach § 3 Satz 1 und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Sofern Wasser- und Bodenverbände oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverbände bis zum 31. Dezember

2019 Aufgaben der Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau an Gewässern zweiter Ordnung wahrnehmen, gehen diese Aufgaben auf den Gewässerunterhaltungsverband nach § 1 über, der auf dem Gebiet zuständig wird, auf welchem der bisherige Wasser- und Bodenverband oder Kommunale Gewässerunterhaltungsverband tätig ist. Die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse gehen in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches über.

(2) Die laufenden Verwaltungsverfahren der bisherigen Unterhaltungspflichtigen nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG gehen für alle dem Gewässerunterhaltungsverband übertragenen Aufgaben zum 1. Januar 2020 auf den jeweiligen Gewässerunterhaltsverband über. Der bisherige Unterhaltungspflichtige nach § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG und der jeweilige Gewässerunterhaltungsverband nach § 1 können abweichende Regelungen treffen; dies hat der bisherige Unterhaltungspflichtige den betroffenen Stellen bis zum 30. November 2019 anzuzeigen.

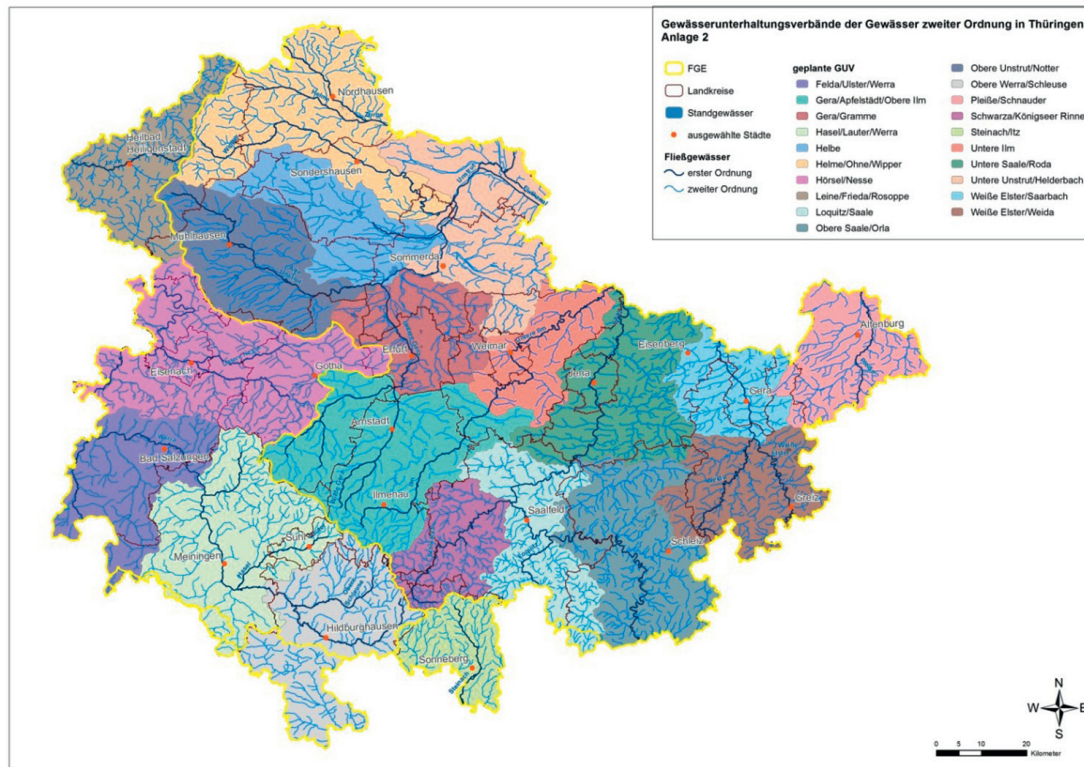
Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Gewässerunterhaltungsverbände

Gewässerunterhaltungsverband Felda/Unster/Werra
Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Obere Ilm
Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme
Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra
Gewässerunterhaltungsverband Helbe
Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper
Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse
Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe
Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale
Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla
Gewässerunterhaltungsverband Obere Unstrut/Notter
Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse
Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder
Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne
Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz
Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm
Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda
Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach
Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach
Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)

Verbandsgebiete



Auflistung der dem jeweiligen Verband zugeordneten Gemeindegebiete

Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Bad Liebenstein	63099	Kaltennordheim	66095
Bad Salzungen	63003	Krayenberggemeinde	63101
Barchfeld-Immelborn	63004	Leimbach	63051
Birx	66012	Moorgrund	63094
Breitungen/Werra	66013	Oberweid	66052
Brotterode-Trusetal	66074	Oechsen	63062
Buttlar	63011	Rosa	66059
Dermbach	63015	Roßdorf	66061
Empfertshausen	63023	Ruhla	63066
Erbenhausen	66019	Schleid	63068
Frankenheim/Rhön	66024	Schmalkalden, Kurort	66063
Friedelshausen	66025	Untereibreizbach	63078
Geisa	63032	Vacha	63082
Gerstengrund	63033	Waltershausen	67072
Gerstungen	63097	Wasungen	66086

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Weilar	63084	Ohrdruf	67053
Werra-Suhl-Tal	63103	Osthausen-Wülfershausen	70041
Wiesenthal	63086	Petriroda	67054
Gewässerunterhaltungsverband Gera/Apfelstädt/Oberer Ilm		Pferdingsleben	67055
Gemeinde	Gemeinde-ID	Plaue	70043
Alkersleben	70001	Rittersdorf	71079
Amt Wachsenburg	70028	Rockhausen	70044
Angelroda	70003	Rudolstadt	73076
Arnstadt	70004	Schleusegrund	69042
Bad Berka	71003	Schwabhausen	67059
Blankenhain	71008	Stadtilm	70048
Bösleben-Wüllersleben	70006	Steinbach-Hallenberg, Kurort	66069
Dornheim	70008	Suhl	54000
Drei Gleichen	67089	Tambach-Dietharz/Thüringer Wald	67065
Elgersburg	70011	Tonndorf	71087
Elleben	70012	Tüttleben	67071
Elxleben (am Steiger)	70013	Witzleben	70054
Erfurt	51000	Zella-Mehlis	66092
Floh-Seligenthal	66023	Gewässerunterhaltungsverband Gera/Gramme	
Friemar	67022	Gemeinde	Gemeinde-ID
Georgenthal/Thüringer Wald	67025	Alperstedt	68001
Geratal	70057	Am Ettersberg	71102
Gotha	67029	Amt Wachsenburg	70028
Großbreitenbach	70058	Andisleben	68002
Herrenhof	67036	Bad Berka	71003
Hohenfelden	71032	Ballstedt	71005
Hohenkirchen	67039	Bechstedtstraß	71006
Ilmenau	70029	Bienstädt	67004
Klettbach	71043	Buttstädt	68063
Königsee	73112	Daasdorf a. Berge	71012
Kranichfeld	71046	Dachwig	67009
Leinatal	67083	Döllstädt	67011
Luisenthal	67044	Eckstedt	68007
Martinroda	70034	Elxleben (a. d. Gera)	68009
Mönchenholzhausen	71057	Erfurt	51000
Nauendorf	71059	Eschenbergen	67016
Nesse-Apfelstädt	67087	Gebesee	68014
Nohra (bei Weimar)	71067	Gierstädt	67026
Nottleben	67052	Großfahner	67033
Oberhof	66047	Großmölsen	68017
		Großrudestedt	68021

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Großvargula	64019	Breitungen/Werra	66013
Haßleben	68025	Brotterode-Trusetal	66074
Henschleben	68026	Christes	66015
Herbsleben	64022	Dermbach	63015
Hopfgarten	71034	Dillstädt	66016
Isseroda	71036	Eichenberg (bei Suhl)	69011
Kleinmölsen	68032	Einhausen	66017
Klettbach	71043	Ellingshausen	66018
Markvippach	68036	Erbenhausen	66019
Mönchenholzhausen	71057	Fambach	66022
Nesse-Apfelstädt	67087	Floh-Seligenthal	66023
Neumark	71061	Friedelshausen	66025
Niederzimmern	71065	Friedrichroda	67019
Nöda	68037	Georgenthal/Thüringer Wald	67025
Nohra (bei Weimar)	71067	Grabfeld	66094
Ollendorf	68039	Grub	69017
Ottstedt a. Berge	71073	Kaltenordheim	66095
Riethordhausen	68044	Kühndorf	66038
Ringleben (bei Gebesee)	68045	Leutersdorf	66039
Rockhausen	70044	Marisfeld	69028
Schloßvippach	68048	Mehmels	66041
Sömmerda	68051	Meiningen	66042
Sprötau	68052	Neubrunn	66045
Straußfurt	68053	Oberhof	66047
Tonna	67067	Obermaßfeld-Grimmenthal	66049
Troistedt	71088	Oberstadt	69035
Udestedt	68055	Ohrdruf	67053
Vogelsberg	68056	Rhönblick	66093
Walschleben	68057	Rippershausen	66056
Weimar	55000	Ritschenhausen	66057
Werningshausen	68059	Rohr	66058
Witterda	68061	Römhild	69062
Wundersleben	68062	Rosa	66059
Zimmernsupra	67082	Roßdorf	66061
Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra		Schleusingen	69043
		Schmalkalden, Kurort	66063
		Schmeheim	69044
		Schwallungen	66064
		Schwarza	66065
		St. Bernhard	69047
		Steinbach-Hallenberg, Kurort	66069
		Stepfershausen	66071
		Suhl	54000
Gemeinde	Gemeinde-ID		
Bad Liebenstein	63099		
Bad Tabarz	67064		
Beinerstadt	69003		
Belrieth	66005		
Bischofrod	69004		

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Sülzfeld	66073	Kutzleben	64038
Tambach-Dietharz/Thüringer Wald	67065	Marolterode	64043
Themar	69051	Menteroda	64072
Untermaßfeld	66076	Mittelsömmern	64045
Utendorf	66079	Mühlhausen/Thüringen	64046
Vachdorf	66081	Neunheilingen	64048
Waltershausen	67072	Niedergebra	62037
Wasungen	66086	Niederorschel	61074
Wiesenthal	63086	Obermehler	64052
Zella-Mehlis	66092	Riethgen	68043
Gewässerunterhaltungsverband Helbe		Rockstedt	65058
Gemeinde	Gemeinde-ID	Schlotheim	64057
Abtsbessingen	65001	Schwerstedt (bei Straußfurt)	68049
Bad Langensalza	64003	Sollstedt	62049
Bad Tennstedt	64004	Sömmerda	68051
Ballhausen	64005	Sondershausen	65067
Bellstedt	65005	Straußfurt	68053
Blankenburg	64007	Sundhausen	64061
Bleicherode	62066	Thüringenhausen	65072
Bruchstedt	64009	Topfstedt	65074
Clingen	65012	Tottleben	64062
Dünwald	64014	Unstruttal	64071
Ebeleben	65014	Urleben	64064
Freienbessingen	65018	Wasserthaleben	65077
Gangloffsömmern	68013	Weißensee	68058
Gebesee	68014	Westgreußen	65079
Greußen	65023	Wolferschwenda	65082
Griefstedt	68015	Wundersleben	68062
Großenehrich	65084	Gewässerunterhaltungsverband Helme/Ohne/Wipper	
Großlohra	62009	Gemeinde	Gemeinde-ID
Großvargula	64019	Am Ohmberg	61116
Günstedt	68022	An der Schmücke	65088
Haßleben	68025	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser	65003
Haussömmern	64021	Bleicherode	62066
Helbedündorf	65032	Brehme	61015
Henschleben	68026	Breitenworbis	61017
Herbsleben	64022	Buhla	61019
Holzsußra	65038	Dingelstädt	61118
Hornsömmern	64027	Dünwald	64014
Kindelbrück	68064	Ellrich	62005
Kirchheilingen	64033	Gernrode	61037

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Görsbach	62008	Emleben	67013
Großenehrich	65084	Erfurt	51000
Großlohra	62009	Eschenbergen	67016
Harztor	62065	Floh-Seligenthal	66023
Haynrode	61044	Frankenroda	63028
Helbedündorf	65032	Friedrichroda	67019
Heringen/Helme	62064	Friemar	67022
Hohenstein	62062	Georgenthal/Thüringer Wald	67025
Kehmstedt	62024	Gerstungen	63097
Kindelbrück	68064	Gotha	67029
Kirchworbis	61058	Großfahner	67033
Kleinfurra	62026	Hallungen	63037
Kyffhäuserland	65085	Herrenhof	67036
Leinefelde-Worbis	61115	Hohenkirchen	67039
Lipprechterode	62033	Hörsel	67088
Niederbösa	65048	Hörselberg-Hainich	63098
Niedergebra	62037	Kammerforst	64032
Niederorschel	61074	Krauthausen	63046
Nordhausen	62041	Lauterbach	63049
Oberbösa	65051	Leinatal	67083
Sollstedt	62049	Mihla	63055
Sondershausen	65067	Molschleben	67047
Sonnenstein	61117	Moorgrund	63094
Topfstedt	65074	Nazza	63058
Trebra	65075	Nesse-Apfelstädt	67087
Urbach	62054	Nesselal	67091
Werther	62063	Nottleben	67052
Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse		Oppershausen	64053
		Petriroda	67054
		Pferdingsleben	67055
Gemeinde	Gemeinde-ID	Rodeberg	64055
Bad Langensalza	64003	Ruhla	63066
Bad Liebenstein	63099	Schwabhausen	67059
Bad Salzungen	63003	Seebach	63071
Bad Tabarz	67064	Sonneborn	67063
Berka v. d. Hainich	63006	Südeichsfeld	64074
Bienstädt	67004	Treffurt	63076
Bischofroda	63008	Tröchtelborn	67068
Brotterode-Trusetal	66074	Tüttleben	67071
Creuzburg	63013	Unstrut-Hainich	64076
Drei Gleichen	67089	Vacha	63082
Ebenshausen	63019	Vogtei	64075
Eisenach	56000	Waltershausen	67072

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Werra-Suhl-Tal	63103	Lutter	61067
Wutha-Farnroda	63092	Mackenrode	61068
Zimmernsupra	67082	Marth	61069
Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe			
		Pfaffschwende	61075
		Reinholterode	61076
		Rodeberg	64055
		Rohrberg	61078
		Röhrig	61077
		Rustenfelde	61082
		Schachtebich	61083
		Schimberg	61113
		Schönhagen	61084
		Schwobfeld	61085
		Sickerode	61086
		Sonnenstein	61117
		Steinbach	61089
		Steinheuterode	61091
		Südeichsfeld	64074
		Tastungen	61094
		Teistungen	61114
		Thalwenden	61096
		Uder	61097
		Volkerode	61098
		Wachstedt	61101
		Wahlhausen	61102
		Wehnde	61103
		Wiesenfeld	61105
		Wingerode	61107
		Wüstheuterode	61111
		Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale	
		Gemeinde	Gemeinde-ID
		Bad Blankenburg	73005
		Bad Lobenstein	75062
		Blankenhain	71008
		Gräfenthal	73028
		Kaulsdorf	73038
		Königsee	73112
		Krölpa	75129
		Langenorla	75054
		Lehesten/Thüringer Wald	73046
		Leutenberg	73106

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Neuhaus am Rennweg	72013	Lemnitz	75057
Pößneck	75085	Leutenberg	73106
Probstzella	73067	Linda b. Neustadt an der Orla	75061
Remptendorf	75134	Löhma	75063
Rosenthal am Rennsteig	75136	Miesitz	75065
Rudolstadt	73076	Moßbach	75068
Saalfeld/Saale	73077	Moxa	75069
Sonneberg	72018	Neundorf (bei Schleiz)	75072
Stadtilm	70048	Neustadt an der Orla	75073
Uhlstädt-Kirchhasel	73109	Nimritz	75074
Unterwellenborn	73111	Oberoppurg	75075
Wurzbach	75133	Oettersdorf	75076
Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla		Oppurg	75077
		Orlamünde	74065
Gemeinde	Gemeinde-ID	Paska	75079
Altenbeuthen	73002	Peuschen	75081
Auma-Weidatal	76092	Plothen	75083
Bad Lobenstein	75062	Pörmitz	75084
Bodelwitz	75006	Pößneck	75085
Burgk	75009	Quaschwitz	75087
Dittersdorf	75014	Ranis	75088
Döbritz	75016	Remptendorf	75134
Dreba	75018	Rosendorf	75093
Dreizsch	75019	Rosenthal am Rennsteig	75136
Drognitz	73107	Saalburg-Ebersdorf	75135
Eßbach	75023	Schleiz	75098
Freienorla	74021	Schmieritz	75099
Gefell	75131	Schmorda	75101
Gertewitz	75031	Schöndorf	75102
Görkwitz	75033	Seisla	75103
Gössitz	75035	Solkwitz	75105
Grobengereuth	75039	Tanna	75132
Hirschberg	75046	Tömmelsdorf	75114
Hohenwarte	73035	Triptis	75116
Hummelshain	74042	Uhlstädt-Kirchhasel	73109
Kaulsdorf	73038	Unterwellenborn	73111
Keila	75047	Volkmannsdorf	75119
Knau	75049	Weira	75121
Kospoda	75051	Wernburg	75124
Krölpa	75129	Wilhelmsdorf	75125
Langenorla	75054	Wurzbach	75133
Lausnitz b. Neustadt an der Orla	75056	Ziegenrück	75127

Gewässerunterhaltungsverband Obere Unstrut/Notter**Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse**

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Anrode	64073	Ahlstädt	69001
Bad Langensalza	64003	Auengrund	69058
Bad Tennstedt	64004	Bachfeld	72001
Bothenheilingen	64008	Beinerstadt	69003
Büttstedt	61018	Bischofrod	69004
Dachwig	67009	Brünn/Thür.	69006
Dingelstädt	61118	Dingsleben	69008
Döllstädt	67011	Ehrenberg	69009
Dünwald	64014	Eichenberg (bei Suhl)	69011
Ebeleben	65014	Eisfeld	69012
Effelder	61027	Goldisthal	72006
Eschenbergen	67016	Grabfeld	66094
Gebesee	68014	Grimmelshausen	69016
Großvargula	64019	Großbreitenbach	70058
Herbsleben	64022	Grub	69017
Heuthen	61047	Heldburg	69063
Holzsußra	65038	Henfstädt	69021
Hörselberg-Hainich	63098	Hildburghausen	69024
Issersheilingen	64029	Ilmenau	70029
Kammerforst	64032	Kloster Veßra	69025
Kirchheilingen	64033	Lengfeld	69026
Kleinwelsbach	64035	Leutersdorf	66039
Körner	64037	Marisfeld	69028
Küllstedt	61063	Masserberg	69061
Marolterode	64043	Neuhaus am Rennweg	72013
Menteroda	64072	Oberstadt	69035
Mühlhausen/Thüringen	64046	Reurieth	69037
Nesselal	67091	Römhild	69062
Neunheilingen	64048	Schalkau	72015
Niederorschel	61074	Schlechtsart	69041
Obermehler	64052	Schleusegrund	69042
Oppershausen	64053	Schleusingen	69043
Rodeberg	64055	Schweickershausen	69046
Schlotheim	64057	St. Bernhard	69047
Schönstedt	64058	Straufhain	69049
Südeichsfeld	64074	Suhl	54000
Sundhausen	64061	Themar	69051
Tonna	67067	Ummerstadt	69052
Unstrut-Hainich	64076	Vachdorf	66081
Unstruttal	64071	Veilsdorf	69053
Urleben	64064	Westhausen (bei Hildburghausen)	69056
Vogtei	64075		
Wachstedt	61101		

Gewässerunterhaltungsverband Pleiße/Schnauder

Gemeinde	Gemeinde-ID
Altenburg	77001
Bethenhausen	76006
Dobitschen	77003
Fockendorf	77005
Gera	52000
Gerstenberg	77007
Göhren	77008
Göllnitz	77009
Göpfersdorf	77011
Gößnitz	77012
Großenstein	76023
Haselbach	77015
Heukewalde	77016
Heyersdorf	77017
Jonaswalde	77018
Korbußen	76036
Kriebitzsch	77022
Langenleuba-Niederhain	77023
Linda b. Weida	76043
Löbichau	77026
Lödla	77027
Lucka	77028
Mehna	77031
Meuselwitz	77032
Monstab	77034
Nobitz	77036
Paitzdorf	76055
Pölzig	76058
Ponitz	77039
Posterstein	77041
Reichstädt	76059
Ronneburg	76061
Rositz	77042
Rückersdorf	76062
Schmölln	77043
Starkenberg	77044
Thonhausen	77047
Treben	77048
Vollmershain	77049
Windischleuba	77052

Gewässerunterhaltungsverband Schwarza/Königseer Rinne

Gemeinde	Gemeinde-ID
Allendorf	73001
Bad Blankenburg	73005
Bechstet	73006
Cursdorf	73013
Deesbach	73014
Döschnitz	73017
Eisfeld	69012
Goldisthal	72006
Gräfenthal	73028
Großbreitenbach	70058
Ilmenau	70029
Katzhütte	73037
Königsee	73112
Lauscha	72011
Masserberg	69061
Meura	73055
Neuhaus am Rennweg	72013
Rohrbach (bei Saalfeld)	73074
Rudolstadt	73076
Saalfeld/Saale	73077
Schleusegrund	69042
Schwarzatal	73113
Schwarzburg	73082
Sitzendorf	73084
Sonneberg	72018
Stadtilm	70048
Unterweißbach	73094

Gewässerunterhaltungsverband Steinach/Itz

Gemeinde	Gemeinde-ID
Bachfeld	72001
Eisfeld	69012
Föritztal	72024
Frankenblick	72023
Gräfenthal	73028
Lauscha	72011
Neuhaus am Rennweg	72013
Schalkau	72015
Sonneberg	72018
Steinach	72019

Gewässerunterhaltungsverband Untere Ilm

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
		Vollersroda	71093
Am Ettersberg	71102	Weimar	55000
Apolda	71001	Wiegendorf	71095
Bad Berka	71003	Zimmern	74113
Bad Sulza	71004	Gewässerunterhaltungsverband Untere Saale/Roda	
Bechstädtstraß	71006	Gemeinde	Gemeinde-ID
Blankenhain	71008	Albersdorf	74001
Bucha (bei Jena)	74008	Altenberga	74002
Buchfart	71009	Bad Klosterlausnitz	74003
Buttstädt	68063	Bad Sulza	71004
Daasdorf a. Berge	71012	Bibra	74004
Döbritschen	71013	Blankenhain	71008
Dornburg-Camburg	74011	Bobeck	74005
Eberstedt	71015	Bremsnitz	74007
Frankendorf	71019	Bucha	74008
Großheringen	71022	Bürgel	74009
Großschwabhausen	71025	Döbritschen	71013
Hainichen	74036	Dornburg-Camburg	74011
Hammerstedt	71027	Dreitzsch	75019
Hetschburg	71031	Eichenberg (bei Jena)	74016
Ilmtal-Weinstraße	71101	Eineborn	74017
Isseroda	71036	Eisenberg	74018
Jena	53000	Frauenprießnitz	74019
Kapellendorf	71037	Freienorla	74021
Kiliansroda	71038	Geisenhain	74022
Kleinschwabhausen	71042	Geroda	75029
Lehesten (bei Jena)	74051	Gneus	74024
Lehnstedt	71049	Golmsdorf	74026
Magdala	71053	Gösen	74025
Mechelroda	71055	Graitschen b. Bürgel	74028
Mellingen	71056	Großbockedra	74029
Milda	74057	Großeutersdorf	74031
Mönchenholzhausen	71057	Großheringen	71022
Niedertrebra	71064	Großlöbichau	74032
Nohra (bei Weimar)	71067	Großpürschütz	74033
Obertrebra	71069	Großschwabhausen	71025
Oettern	71071	Gumperda	74034
Rannstedt	71077	Hainichen	74036
Saaleplatte	71099	Hainspitz	74037
Schmiedehausen	71083	Harth-Pöllnitz	76088
Tonndorf	71087	Heideland	74039
Troistedt	71088	Hermsdorf	74041
Umpferstedt	71089		

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Hummelshain	74042	Schleifreisen	74084
Jena	53000	Schlöben	74085
Jenalöbnitz	74043	Schmiedehausen	71083
Kahla	74044	Schöngleina	74086
Karlsdorf	74045	Schöps	74087
Kleinbockedra	74046	Schwarzbach	76068
Kleinebersdorf	74047	Seitenroda	74089
Kleineutersdorf	74048	Serba	74091
Laasdorf	74049	St. Gangloff	74093
Langenorla	75054	Stadtroda	74094
Lausnitz b. Neustadt an der Orla	75056	Sulza	74095
Lederhose	76042	Tautenburg	74096
Lehesten (bei Jena)	74051	Tautendorf	74097
Lindenkreuz	76044	Thierschneck	74099
Lindig	74052	Tissa	74101
Lippersdorf-Erdmannsdorf	74053	Triptis	75116
Löberschütz	74054	Tröbnitz	74103
Magdala	71053	Trockenborn-Wolfersdorf	74102
Mertendorf	74055	Uhlstädt-Kirchhasel	73109
Meusebach	74056	Unterbodnitz	74104
Milda	74057	Waldeck	74105
Möckern	74058	Walpernhain	74106
Mörsdorf	74059	Waltersdorf	74107
Münchenbernsdorf	76049	Weißbach	74108
Nausnitz	74061	Weißenborn	74109
Neuengönna	74063	Wichmar	74112
Neustadt an der Orla	75073	Zimmern	74113
Oberbodnitz	74064	Zöllnitz	74114
Orlamünde	74065		
Ottendorf	74066	Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach	
Petersberg	74067		
Poxdorf	74068	Gemeinde	Gemeinde-ID
Rattelsdorf	74071	Am Ettersberg	71102
Rauschwitz	74073	An der Schmücke	65088
Rausdorf	74074	Artern	65086
Reinstädt	74076	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser	65003
Renthendorf	74077	Borxleben	65008
Rosendorf	75093	Büchel	68005
Rothenstein	74079	Buttstädt	68063
Rudolstadt	73076	Ettersburg	71017
Ruttersdorf-Lotschen	74081	Etzleben	65016
Saaleplatte	71099	Gehofen	65019
Scheiditz	74082	Griefstedt	68015
Schkölen	74116		

Gemeinde	Gemeinde-ID	Gemeinde	Gemeinde-ID
Großneuhausen	68019	Endschütz	76017
Günstedt	68022	Gera	52000
Henschleben	68026	Gösen	74025
Heringen/Helme	62064	Großenstein	76023
Ilmtal-Weinstraße	71101	Hainspitz	74037
Kalbsrieth	65042	Harth-Pöllnitz	76088
Kindelbrück	68064	Hartmannsdorf (bei Eisenberg)	74038
Kleinneuhausen	68033	Hartmannsdorf (bei Gera)	76026
Kölleda	68034	Heideland	74039
Kyffhäuserland	65085	Hermsdorf	74041
Mönchpiffel-Nikolausrieth	65046	Hilbersdorf	76027
Neumark	71061	Hirschfeld	76028
Oberheldrungen	65052	Hundhaupten	76033
Ostramondra	68041	Kauern	76034
Rastenberg	68042	Korbußen	76036
Reinsdorf	65056	Kraftsdorf	76089
Riethgen	68043	Lederhose	76042
Roßleben-Wiehe	65087	Linda b. Weida	76043
Schloßvippach	68048	Lindenkreuz	76044
Sömmerda	68051	Löbichau	77026
Sondershausen	65067	Münchenbernsdorf	76049
Sprötau	68052	Paitzdorf	76055
Straußfurt	68053	Petersberg	74067
Vogelsberg	68056	Pölzig	76058
Weimar	55000	Posterstein	77041
Weißensee	68058	Rauda	74072
Werningshausen	68059	Reichenbach	74075
Wundersleben	68062	Ronneburg	76061
Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saar-		Rückersdorf	76062
bach		Saara	76064
		Schleifreisen	74084
		Schwaara	76067
Gemeinde	Gemeinde-ID	Serba	74091
Bad Klosterlausnitz	74003	Silbitz	74092
Bad Köstritz	76003	St. Gangloff	74093
Bethenhausen	76006	Tautendorf	74097
Bobeck	74005	Tautenhain	74098
Bocka	76007	Waldeck	74105
Brahmenau	76008	Walpernhain	74106
Caaschwitz	76012	Weida	76079
Crimla	76014	Weißenborn	74109
Crossen an der Elster	74012	Wünschendorf/Elster	76084
Eineborn	74017	Zedlitz	76086
Eisenberg	74018		

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida

Gemeinde	Gemeinde-ID
Auma-Weidatal	76092
Berga/Elster	76004
Bocka	76007
Braunichswalde	76009
Crimla	76014
Dittersdorf	75014
Dreba	75018
Endschütz	76017
Gauern	76019
Gera	52000
Geroda	75029
Göschitz	75034
Greiz	76022
Harth-Pöllnitz	76088
Hohenleuben	76029
Kirschkau	75048
Kühdorf	76038
Langenwetzendorf	76039
Langenwolschendorf	76041
Lederhose	76042
Lemnitz	75057
Linda b. Neustadt an der Orla	75061
Linda b. Weida	76043
Löhma	75063
Mittelpöllnitz	75066
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	76093
Moßbach	75068
Münchenbernsdorf	76049
Neumühle/Elster	76052
Neustadt an der Orla	75073
Oettersdorf	75076
Pörmitz	75084
Renthendorf	74077
Rückersdorf	76062
Schleiz	75098
Schmieritz	75099
Schwarzbach	76068
Seelingstädt	76069
Tegau	75109
Teichwitz	76074
Tömmelsdorf	75114
Triptis	75116

Gemeinde	Gemeinde-ID
Weida	76079
Weißendorf	76081
Wünschendorf/Elster	76084
Zedlitz	76086
Zeulenroda-Triebes	76087"

Artikel 3**Änderung des Thüringer Bodenschutzgesetzes**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Bodenschutzgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 19g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)" durch die Angabe "§ 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

Dem § 15 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 151) wird folgender Satz angefügt:

"Soweit Beträge nach § 6 Abs. 1 und 2 im Jahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbleibenden Mittel aus 2019 in 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden."

Artikel 5**Änderung der Thüringer Indirekteileiterverordnung**

Die Thüringer Indirekteileiterverordnung vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2010 (GVBl. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes" durch die Angabe "§ 49 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe "§ 59 Abs. 2 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.
 - bb) In den Nummern 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 ThürWG" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.

4. In § 5a wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Thüringer
Niederschlagswasserversickerungsverordnung

In § 1 der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung vom 3. April 2002 (GVBl. S. 204) wird der Klammerzusatz "(Benutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 46 Abs. 2 WHG)" ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Thüringer
Abwassereigenkontrollverordnung

Die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. August 2014 (GVBl. S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG" ersetzt.

2. In Anlage 4 Nr. 1.2 wird die Angabe "§ 59 Abs. 1 oder 1a ThürWG" durch die Angabe "§ 49 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Thüringer Verordnung über die
Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer

Die Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544; 2010 S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2014 (GVBl. S. 669) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 3 WHG" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 2 Nr. 7 ThürWG" durch die Angabe "§ 3 Nr. 13 WHG" ersetzt.

2. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe "§ 84 ThürWG" durch die Angabe "§ 100 WHG" ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Thüringer Verordnung
zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt

In § 9 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 230) wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG" ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung
der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von
kommunalem Abwasser

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 368) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe "§ 58 Abs. 1 und 4 ThürWG" durch die Angabe "§ 47 Abs. 1 ThürWG" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 59 ThürWG" durch die Angabe "§ 58 Abs. 1 WHG" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung
von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie
2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "§§ 25a und 25b des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)" durch die Angabe "§§ 27 und 28 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" ersetzt.

2. In § 7 wird die Angabe "§ 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG" durch die Angabe "§ 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG" ersetzt.

Artikel 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 29 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 29 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 treten

1. das Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731),

2. die Thüringer Anlagenverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258),
3. die Thüringer Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung vom 20. März 1997 (GVBl. S. 158),
4. die Thüringer Gewässerschutzprogrammverordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 53),
5. die Thüringer Fischgewässerverordnung vom 30. September 1997 (GVBl. S. 362),
6. die Thüringer Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 28. April 2004 (GVBl. S. 522), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78, 83) und
7. die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21. Januar 1999 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2017 (GVBl. S. 107) außer Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften Vom 28. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungsinhalt wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Untersteht die beaufsichtigte Stelle nicht der alleinigen Aufsicht des Landes, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit dies im Staatsvertrag bzw. Gesetz zur Errichtung dieser Stelle ausdrücklich geregelt ist."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen der Dienststelle für die im Sinne des § 4 in der Dienststelle Beschäftigten."
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätzen 3 und 4.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten" durch die Worte "Personen, die sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn oder in sonstiger beruflicher Ausbildung befinden" ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort "Krankenpflegegesetz" ein Komma und die Worte "dem Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach" eingefügt.
5. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 5" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 2 Satz 7" ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "18. Lebensjahr" durch die Angabe "16. Lebensjahr" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat" durch die Worte "angetreten wird" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Einleitung wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden nach dem Klammerzusatz "(ThürBG)" die Worte "oder den entsprechenden tarifrechtlichen Bestimmungen" eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach der Verweisung "§ 63 Abs. 3 ThürBG" die Worte "oder den entsprechenden tarifrechtlichen Bestimmungen" eingefügt.
 - bbb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) einer Altersteilzeit nach dem Thüringer Beamtengesetz oder den entsprechenden tarifrechtlichen Bestimmungen befinden."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Dies gilt nicht für Beschäftigte, die sich in der Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes befinden."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "des Beschäftigten" durch die Worte "der Beschäftigten der Dienststelle" ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte "wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt" durch die Worte "ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält" ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los."

- b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "nach acht Wochen" durch die Worte "acht Wochen nach dessen Bestellung" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"§ 44 Abs. 3 gilt entsprechend."

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "seiner Amtszeit" durch die Worte "der Amtszeit dieses Personalrats" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt."

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in der Einleitung werden die Worte "dieser Frist" durch die Worte "der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 2" ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Verweisung "des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3" durch die Verweisung "des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz "(Altersteilzeit)" durch den Klammerzusatz "(während der Altersteilzeit oder eines Sabbatjahrs)" ersetzt.
- b) In Nummer 9 werden die Worte "Frauenbeauftragte/Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragten" durch die Worte "Gleichstellungsbeauftragten oder Vertrauensfrau" ersetzt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "wählen" die Worte "in geheimer Wahl" eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Personalrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden. Der Personalrat bestimmt zugleich die Vertretung des Vorsitzenden durch Stellvertreter. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Stellvertreter durch den Personalrat aus seiner Mitte bestimmt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sind mehr als zwei Gruppen im Personalrat vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende. Verzichtet eine Gruppe auf einen Stellvertreter oder ist sie im Personalrat nicht vertreten, fällt ihr Mandat der anderen Gruppe zu. Sind mehr als zwei Gruppen vertreten, so wählt der Personalrat im Fall des Satzes 6 mit einfacher Stimmenmehrheit den auf die verzichtende Gruppe entfallenden Stellvertreter aus seiner Mitte."

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Stimmenmehrheit" die Worte "in geheimer Wahl" eingefügt.

14. Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung des Personalrats ist möglich, wenn alle Personalratsmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen wurden, der Perso-

nalrat beschlussfähig ist und die anwesenden Personalratsmitglieder die Erweiterung einstimmig beschließen."

15. In § 35 Satz 4 wird das Wort "vom" durch die Worte "über den" ersetzt.

16. In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 69 Abs. 2 Satz 8" durch die Verweisung "§ 69 a Abs. 2 Satz 8" ersetzt.

17. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Sprecher der Freiwilligen im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung kann an Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst betreffen."

18. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dazu gehört auch ein von der Dienststelle eingerichtetes Intranet oder ein anderes vorhandenes elektronisches Medium, das von der Dienststelle zur Bekanntmachung hausinterner Meldungen genutzt wird."

19. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Mitglieder des Personalrats nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200	bis	500	Beschäftigten im Umfang von einer Vollzeitstelle,
501	bis	900	Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,
901	bis	1.500	Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen,
1.501	bis	2.000	Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen.

In Dienststellen mit über 2.000 Beschäftigten ist für je angefangene 1.000 Beschäftigte Freistellung im Umfang einer weiteren Vollzeitstelle zu gewähren. Auf Beschluss des Personalrats können entsprechende Teilfreistellungen gewährt werden. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststellenleiter abgewichen werden. Kommt eine Einigung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zwischen Personalrat und Dienststellenleiter in Dienststellen mit weniger als 200 Beschäftigten nicht zustande, entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle oder des Personalrats."

20. In § 46 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "vom Thüringer Innenministerium oder einer von diesem" durch die Worte "von der für das Dienstrecht zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser" ersetzt.

21. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet, zugewiesen oder gestellt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung

der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle, sofern dort kein eigener örtlicher Personalrat besteht; das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechtes bleibt unbeachtlich. Die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Gestellung von Mitgliedern des Personalrats bedarf der Zustimmung des Personalrats; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Frist § 69 a Abs. 2 Satz 6 bis 8 Anwendung findet."

22. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "einmal in jedem Kalenderhalbjahr" durch die Worte "mindestens einmal im Kalenderjahr" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "berechtigt und" gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort "Kalenderhalbjahr" durch "Kalenderjahr" ersetzt.

23. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 49 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 49" ersetzt sowie die Worte "und die auf Wunsch des Leiters der Dienststelle einberufenen" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte "in den Fällen des Satzes 1" gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

24. § 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Kommt eine Einigung im Sinne von § 45 Abs. 3 Satz 1 zwischen Stufenvertretung und Dienststellenleiter nicht zustande, entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der Dienststelle oder der Stufenvertretung."

25. Dem § 56 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Durchführung von Teilversammlungen ist zulässig, wenn es dienstliche Verhältnisse erfordern."

26. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Wahlvorstand, Wahl, Amtszeit"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Personalrat bestellt spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit mindestens drei Wahlberechtigte nach § 13 als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 8, § 20 Abs. 1 und 3" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 und 7, § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf deren Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden im Wechsel gemeinsam mit den regelmäßigen Wahlen des Personalrats oder in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember statt. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des letzten Tages des Zeitraums, in dem die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und 4 entsprechend."

27. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

"In diesen Gesprächen haben der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung beabsichtigte Maßnahmen und Initiativen rechtzeitig zu besprechen."

b) Der bisherige Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Gleichstellungsbeauftragte oder Vertrauensfrau können an den Besprechungen nach Satz 1 teilnehmen; die Einladung zu der Besprechung hat durch den Leiter der Dienststelle zu erfolgen."

28. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Herkunft, ihrer Abstammung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Sprache, ihrer sozialen Stellung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt,"

b) In Satz 2 wird das Wort "Verwaltungsangehörigen" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

29. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden nach dem Wort "beantragen" die Worte "sowie auf die Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch hinzuwirken" eingefügt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben über alle Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes, die sich auf die Beschäftigten erstrecken oder auswirken, frühzeitig, umfassend und anhand der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei Folgen für Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen sowie bei Personalplanungen und Maßnahmen der Organisationsänderung. § 66 Abs. 1 bleibt unberührt. Dabei kann die Personalvertretung eigene Arbeitsgruppen bilden und externe Beratung in Anspruch nehmen. Die Dienststelle kann einem Mitglied der Personalvertretung die Teilnahme in von der Dienststelle eingerichteten Arbeitsgruppen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen vorbereiten, gestatten. Der Personalvertretung sind die Unterlagen vorzulegen, die die Dienststelle zur Vorbereitung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen beigezogen hat. Bei Einstellungen beschränkt sich die Vorlagepflicht auf die Bewerbungsunterlagen einschließlich der der Mitbewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen."

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Personalrat" die Worte "ihnen gegenüber" eingefügt.

30. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

"§ 68 a
Wirtschaftsausschuss

(1) In Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die wirtschaftlich tätige öffentliche Unternehmen sind, kann in Dienststellen mit in der Regel mehr als fünfzig ständig Beschäftigten auf Veranlassung des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. Dies gilt nicht für

öffentlich-rechtliche Kreditinstitute. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Stellung der Dienststelle in der Gesamtdienststelle,
6. Rationalisierungsvorhaben,
7. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
8. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
9. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
10. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
11. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
12. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. Die §§ 28, 29 und 31 gelten entsprechend.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat ein Vertreter der Dienststelle teilzunehmen. Dieser kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen."

31. § 69 erhält folgende Fassung:

"§ 69

Umfang der Mitbestimmung

(1) Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe dieser Vorschrift sowie der §§ 69a bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswir-

ken. Die Mitbestimmung findet nicht statt bei Weisungen an einzelne oder mehrere Beschäftigte, die die Erledigung dienstlicher Obliegenheiten oder zu leistender Arbeit regeln.

(2) Der Personalrat kann seine Zustimmung durch Vereinbarung mit der Dienststelle für bestimmte Einzelfälle oder Gruppen von Fällen vorab erteilen. § 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 bezeichneten Beschäftigten und der Beschäftigten im Beamtenverhältnis auf Zeit bestimmt der Personalrat nur mit, wenn diese es beantragen. Sie sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und auf ihr Recht, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, schriftlich hinzuweisen.

(4) Soweit Mitbestimmungsfälle über die beabsichtigten Maßnahmen hinaus schutzwürdige persönliche Interessen von Beschäftigten berühren, ist die Mitbestimmung von der vorher schriftlich einzuholenden Zustimmung der Betroffenen abhängig. Die Dienststelle ist verpflichtet, das den Vorsitz im Personalrat führende Vorstandsmitglied über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

(5) Die Mitbestimmung entfällt bei personellen Maßnahmen für die Beamten und Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 16 und höher sowie die Arbeitnehmer, die ein außertarifliches Entgelt erhalten, und die der Regelung des § 30 BeamStG in Verbindung mit § 27 ThürBG unterliegenden Beamten. Bei Versetzungen und Abordnungen von Leitern der Dienststelle erfolgt keine Beteiligung einer Personalvertretung.

(6) Die Mitbestimmung entfällt beim Erlass von Rechtsvorschriften und bei Organisationsentscheidungen des Ministerpräsidenten, der Landesregierung und der Minister, die auf deren verfassungsmäßigen Rechten beruhen, sowie bei Bestehen abschließender tarifvertraglicher Regelungen, die einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum der Dienststelle ausschließen. Sind nach den gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften oder Berufsverbände bei der Vorbereitung zu beteiligen, entfällt die Mitbestimmung von Personalvertretungen."

32. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

"§ 69 a

Verfahren der Mitbestimmung

(1) Eine der Mitbestimmung des Personalrats unterliegende Maßnahme kann nur mit Zustimmung des Personalrats getroffen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich und ist grundsätzlich schrift-

lich zu begründen. Der Personalrat kann auf die Schriftform und die Begründung verzichten. Die beabsichtigte Maßnahme ist vor der Durchführung mit dem Ziel einer Einigung mit dem Personalrat zu erörtern. Auf die Erörterung kann einvernehmlich verzichtet werden. Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen mitzuteilen. Personalrat und Dienststelle können im Einzelfall eine abweichende Frist vereinbaren. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle die Frist nach Satz 6 auf fünf Arbeitstage abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen. Die Durchführung der Erörterung nach Satz 5 hat keinen Einfluss auf die Fristen nach Satz 6 bis 8. Die Mitteilungsfrist des Personalrats nach den Sätzen 6 bis 8 beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Maßnahme bei dem Personalratsmitglied, das vom Personalrat gegenüber der Dienststelle als empfangsbefugt bezeichnet ist. Der Personalrat hat die Empfangsbereitschaft zu gewährleisten.

(3) Kommt zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Der Dienststellenleiter ist nicht berechtigt, das Verfahren abzubrechen, es sei denn, dass die Personalvertretung rechtsmissbräuchlich die Zustimmung verweigert. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von 15 Arbeitstagen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Absatz 2 gilt im Verfahren der Stufenvertretung entsprechend.

(4) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von 15 Arbeitstagen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Absatz 2 gilt im Verfahren der Stufenvertretung entsprechend. Im Fall der Nichteinigung kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat die Einigungsstelle nach §§ 71 und 72 anrufen. Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen.

(5) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, gilt Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

(6) Kommt zwischen dem Leiter der Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine

Einigung nicht zustande, gilt Absatz 4 Satz 4 und 5 entsprechend.

(7) Kommt bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zehn Arbeitstagen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde oder ihre Vertreter und der Gesamtpersonalrat haben die Angelegenheit innerhalb des auf den Zeitpunkt der Vorlage folgenden Monats abschließend zu behandeln. Im Fall der Nichteinigung kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat die Einigungsstelle nach §§ 71 und 72 anrufen. Die Anrufung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen erfolgen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Alle im Verfahren beteiligten Dienststellen und Personalräte haben ihre Anträge und ablehnenden Entscheidungen grundsätzlich schriftlich zu begründen.

(9) Die Einigungsstelle soll binnen sechs Wochen nach der Anrufung durch einen der Beteiligten entscheiden.

(10) Unzulässig ist die Durchführung von Maßnahmen, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung oder unter einem Verstoß gegen wesentliche Verfahrensvorschriften erfolgt sind. Entgegen Satz 1 durchgeführte Maßnahmen nach § 72 Abs. 5 Satz 1 sind zurückzunehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(11) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die getroffene Regelung mitzuteilen und zu begründen und bei einer vorläufigen Regelung unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 9 einzuleiten oder fortzusetzen."

33. Die §§ 70 bis 76 erhalten folgende Fassung:

"§ 70 Initiativrecht

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz kann der Personalrat in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 Maßnahmen bei der Dienststelle beantragen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

(2) In personellen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 69 Abs. 3 oder in Fällen des § 69 Abs. 4 kann ein Antrag nach Absatz 1 nur mit Zustimmung der Betroffenen gestellt werden.

(3) In personellen Angelegenheiten der Beschäftigten nach § 69 Abs. 5 und in Angelegenheiten nach § 69 Abs. 6 kann ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt werden.

(4) Der Antrag des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzulegen. Auf Verlangen des Dienststellenleiters hat der Personalrat den Antrag zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag hat der Leiter der Dienststelle dem Personalrat innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Ist er in der beantragten Angelegenheit nicht entscheidungsbefugt, hat er den Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

(5) Stimmt der nach Absatz 4 für die Entscheidung zuständige Leiter der Dienststelle dem Antrag der Personalvertretung nicht zu, hat er die Ablehnung zu begründen und den Personalrat schriftlich unter Beifügung der Begründung zu unterrichten. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 69a Abs. 3 bis 9.

(6) Ein Initiativantrag kann gestellt werden, wenn auch nach Aufforderung durch den Personalrat der Dienststellenleiter innerhalb eines Monats zu einem regelungsbedürftigen Sachverhalt keinen Regelungsvorschlag unterbreitet hat. Ein Initiativantrag ist ausgeschlossen, wenn in gleicher Angelegenheit ein Beteiligungsverfahren vom Dienststellenleiter eingeleitet ist.

§ 71

Einigungsstelle, Bildung, Kosten

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde sowie bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beim obersten Organ gebildet. In Zweifelsfällen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Stelle, bei der die Einigungsstelle zu bilden ist. Die nach § 69a Abs. 6 oder 7 zur Anrufung berechnete Dienststelle und die zuständige Personalvertretung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass die Einigungsstelle für die jeweilige Dauer der Amtszeit der Personalvertretung als ständige Einrichtung gebildet wird.

(2) Die Einigungsstelle besteht aus je drei Beisitzern, die von der nach § 69a Abs. 6 oder 7 zur Anrufung berechtigten Dienststelle und der Personalvertretung unverzüglich nach Anrufung der Einigungsstelle bestellt werden und einem weiteren unparteiischen Mitglied, auf dessen Person sich die bestellten Mitglieder beider Seiten einigen und das den Vorsitz führt. Die Bestellung des Vorsitzenden hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bestellung der Beisitzer zu erfolgen. Unter den Beisitzern, die von der zuständigen Personalvertretung bestellt werden, soll sich je ein Beamter und ein Arbeitnehmer befinden, soweit diese jeweils eine Gruppe nach § 17 bilden. Betrifft die Angelegenheit lediglich die Beschäftigten einer Gruppe, muss mindestens einer der in Satz 3 genannten Beisitzer dieser Gruppe angehören.

(3) Kommt eine Einigung über die Person des Vorsitzenden innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht zustande, bestellt der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes das den Vorsitz der Einigungsstelle führende unparteiische Mitglied aus einer Liste, die er zu Beginn der Amtszeit der Personalvertretungen aufgrund von Vorschlägen der obersten Landesbehörden, der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen aufstellt. Die vorgeschlagenen Personen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder für die Einstellung in eine Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen. Die bestellten Beisitzer können ihm Vorschläge unterbreiten. Der Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes ist an die Liste und die Vorschläge nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus.

(5) Für die Mitglieder der Einigungsstelle gilt § 44 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des unparteiischen Mitglieds der Einigungsstelle ist in einer Verwaltungsvorschrift festzulegen. Für die Erstattung der notwendigen Auslagen gilt § 44 Abs. 1 entsprechend.

§ 72

Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Äußerung schriftlich erfolgen.

(2) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; er ist zu begründen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zustellen. Der Beschluss muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(3) Bestellt die oberste Dienstbehörde oder der zuständige Personalrat keine Beisitzer oder bleiben die von einer Seite bestellten Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer nach Maßgabe des Absatzes 2 allein.

(4) Auf Antrag von drei Mitgliedern der Einigungsstelle kann eine sachverständige Person, die auch einer in der beteiligten Dienstbehörde vertretenen Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung angehören kann, an der Sitzung der Einigungsstelle für die Dauer der Verhandlung beratend teilnehmen. § 36 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Beschluss ist für die Beteiligten in den Fällen
1. Gewährung und Ablehnung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
 2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt oder bei deren Vergabe ihr ein Vorschlagsrecht zusteht,
 3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 4. Absehen von der Ausschreibung von Dienstposten, die besetzt werden sollen,
 5. die Aufstellung des Urlaubsplans oder die Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Dienststellenleiter und den beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 6. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
 7. die Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 8. personelle und organisatorische Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, einschließlich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements und der vertraglichen Bindung überbetrieblicher Dienste zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung,
 9. Grundsätze der Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
 10. die Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen entstehen,
 11. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
 12. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
 13. Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Arbeitnehmer,
 14. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen oder zu erfassen,
 15. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, insbesondere die Einführung, Ausgestaltung, Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, insbesondere die Gestaltung von Dienst- und Schichtplänen, Anordnung von Rufbereitschaft und die Anordnung und Festsetzung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden, soweit es über den konkreten Einzelfall hinausgeht und
 16. Festlegung von Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte bindend, wenn er nicht nach § 74 ganz oder teilweise aufgehoben wird. In den übrigen Fällen beschließt

die Einigungsstelle eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde, diese entscheidet sodann endgültig. Fallgruppen im Sinne des Satzes 2 sind personelle Angelegenheiten der Arbeitnehmer und Beamten sowie organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 73. Hat ein Beschäftigter eine Leistung nach Satz 1 Nr. 1 beantragt, wird der Personalrat nur auf seinen Antrag beteiligt; auf Verlangen des Antragstellers bestimmt nur der Vorstand des Personalrats mit.

(6) Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 15 nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne, insbesondere für die Anordnung von Dienstbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden.

§ 73

Mitbestimmung in personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten

(1) Der Personalrat hat gemäß § 72 Abs. 5 Satz 2 und 3 eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer, insbesondere bei

1. Einstellung,
2. Eingruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung,
3. Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung im Sinne des § 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder des § 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
6. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Urlaub oder Freistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
9. Versagung einer Nebentätigkeit,
10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten und
11. Ablehnung eines Antrags auf Telearbeit.

(2) Der Personalrat hat gemäß § 72 Abs. 5 Satz 2 und 3 eingeschränkt mitzubestimmen in Personalangelegenheiten der Beamten, insbesondere bei

1. Einstellung,
2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Laufbahnwechsel, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe oder Zulassung zum Aufstieg,

3. Verwendung auf einem höher oder niedriger bewerteten Dienstposten,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts gehört zum Dienstort),
5. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten sowie Zuweisung nach § 20 BeamtStG für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
6. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
7. Ablehnung eines Antrags nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit, Urlaub oder Freistellung nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz,
8. Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
9. Erhebung der Disziplinarklage gegen einen Beamten,
10. Entlassung von Beamten auf Probe oder Widerruf, wenn sie die Entlassung nicht selbst beantragt haben,
11. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten und
14. Ablehnung eines Antrags auf Telearbeit.

(3) Der Personalrat hat gemäß § 72 Abs. 5 Satz 2 und 3 eingeschränkt mitzubestimmen in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten insbesondere über

1. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
2. Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen,
3. Einführung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Personalfragebogen,
4. Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
5. Maßnahmen, die der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen,
6. Grundsätzen der Arbeits- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
7. Einführung neuer und grundlegender Änderung oder Ausweitung bestehender Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
8. Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, wenn nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung zu beteiligen sind,

9. Privatisierung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder deren wesentlichen Teilen,
10. Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern,
11. allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten,
12. Einführung, Änderung oder Erweiterung von Beurteilungsrichtlinien für Beamte,
13. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs und
14. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Höher- oder Rückgruppierungen und Kündigungen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 4 und 5 ist die Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

§ 74

Aufhebung von Beschlüssen der Einigungsstelle

(1) Im Bereich der Landesverwaltung kann die zuständige oberste Dienstbehörde, wenn sie sich einem bindenden Beschluss der Einigungsstelle nicht anschließt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden, wenn die Entscheidung im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Vorstand und bei Maßnahmen im Bereich des Rechnungshofs der Präsident des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann in den Fällen, in denen sich die zuständige oberste Dienstbehörde nicht dem Beschluss der Einigungsstelle anschließt, diese diesen aufheben und endgültig entscheiden; Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Satz 1 oder Satz 4 ist unverzüglich gegenüber der Einigungsstelle, den beteiligten Dienststellen und Personalräten schriftlich zu begründen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Beschlüsse der Einigungsstelle, die Maßnahmen betreffen, die zur Durchführung einer Maßnahme in Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 erforderlich sind, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung ganz oder teilweise aufheben und endgültig entscheiden.

§ 75

Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zu allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 zulässig, soweit sie nicht Einzelangelegenheiten sind oder gesetzliche oder tarifliche Regelungen nicht ent-

gegenstehen. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(3) Dienstvereinbarungen können, soweit nicht anders vereinbart, von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(4) Dienstvereinbarungen, deren Beteiligungstatbestände einer geänderten Regelungsmacht der Dienstvereinbarungsparteien unterliegen, sollen angepasst werden.

(5) Dienstvereinbarungen, die die Eingliederung schwerbehinderter Menschen betreffen, werden von der Schwerbehindertenvertretung mitunterzeichnet.

§ 76

Durchführung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle in angemessener Frist durch, es sei denn, es wurde im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen.

(2) Führt die Dienststelle eine Entscheidung, die

1. auf einer Dienstvereinbarung beruht oder
2. aufgrund einer Initiative des Personalrates zustande gekommen ist,

nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durch oder leitet sie die vorgesehene Maßnahme nicht ein, so kann das Einigungsstellenverfahren durchgeführt oder sogleich das Verwaltungsgericht angerufen werden. Die §§ 69a, 71 und 72 gelten sinngemäß.

(3) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen."

34. § 77 erhält folgende Fassung:

"§ 77 Anhörungsrechte

Vor der Weiterleitung von Personalanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Personalanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Personalanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung. Der Personalrat kann dem Leiter der Dienststelle Vorschläge zur Personal-

planung machen, die der Eingliederung schwerbehinderter Menschen dienen."

35. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 16" durch die Verweisung "§ 73 Abs. 3 Nr. 14" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Verweisung "§ 76 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 69 Abs. 5 Satz 1" ersetzt.

36. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte "Auswahl- und Beurteilungsgesprächen" angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Der Personalrat ist berechtigt, mit einem von ihm bestimmten Mitglied an Auswahlgesprächen der Dienststelle im Rahmen von Auswahlverfahren zur Vorbereitung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen teilzunehmen. Im Fall der Zuständigkeit von Stufenvertretungen kann diese das Teilnahmerecht an den Personalrat der Dienststelle, in der die Einstellung vorgenommen werden soll, übertragen.

(3) Auf Wunsch des Beschäftigten kann ein Mitglied des Personalrats an Beurteilungsgesprächen teilnehmen."

37. An § 80 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie hat dazu einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen; Personalvertretung und Dienststelle können im Einvernehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen."

38. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung "§ 69" durch die Verweisung "§ 69 a" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§§ 69 bis 81" durch die Verweisung "§§ 69 a bis 81" ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 2 bis 6 wird aufgehoben.

39. § 82 a erhält folgende Fassung:

"§ 82 a Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene

(1) Die Vorsitzenden der Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden oder jeweils ein vom Hauptpersonalrat entsandtes Mitglied bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ARGE HPR). Besteht bei einer obersten Landesbehörde kein Hauptpersonalrat, ist der Vorsitzende des Personalrats der

obersten Landesbehörde oder ein vom Personalrat entsandtes Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte Mitglied. Jeder entsendende Personalrat bestimmt bis zu zwei stellvertretende Mitglieder. Die Landtagsverwaltung gilt insoweit als oberste Landesbehörde.

(2) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der vorangegangenen Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und endet am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 2 stattfinden.

(3) An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte kann ein Vertreter der zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden teilnehmen.

(4) Die ARGE HPR ist anzuhören vor Entscheidungen

1. der Landesregierung, die für die Beschäftigten des Landes in den Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden unmittelbar verbindliche Regelungen enthalten,
2. oberster Landesbehörden, die auch die Beschäftigten in den Geschäftsbereichen anderer oberster Dienstbehörden betreffen,

die Maßnahmen zu allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 69 bis 78 zum Gegenstand haben. Sie kann Angelegenheiten nach Satz 1 mit den Hauptpersonalräten der obersten Dienstbehörden abstimmen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. Entscheidungen einzelne Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, die der Beteiligung der Personalvertretung unterliegen würden, wenn sie von der Dienststelle der Beschäftigten getroffen würden, oder
2. nach gesetzlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände zu beteiligen sind.

Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz werden hierdurch nicht berührt.

(5) Die für die Entscheidung oder die Vorbereitung der Entscheidung zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte rechtzeitig und umfassend von der beabsichtigten Maßnahme. Der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr mündlich zu erörtern. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte ist der nach Satz 1 zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von drei Wochen schriftlich mitzuteilen, sofern nicht einvernehmlich eine andere Frist vereinbart wurde.

(6) Die §§ 44 und 45 Abs. 2 gelten entsprechend. Die §§ 8, 10, 11, 29 Abs. 1 sowie die §§ 30, 35 und 45 Abs. 1 finden auf die Mitglieder und die Sitzungen der

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte entsprechende Anwendung.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Bildung und das Verfahren der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte zu erlassen."

40. Nach § 82 a wird folgender § 82 b eingefügt:

"§ 82 b

Bildung dienststellenübergreifender Arbeitsgruppen

(1) Personalvertretungen derselben Verwaltungsstufe, desselben Verwaltungszweigs oder mehrerer Verwaltungen und Betriebe juristischer Personen nach § 1 können zur Behandlung gemeinsam betreffender Angelegenheiten vorübergehend eine Arbeitsgruppe bilden, wenn dies der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten der einzelnen Personalvertretung förderlich ist. Die Bildung einer Arbeitsgruppe ist den jeweiligen Dienststellenleitern gegenüber anzuzeigen und zu begründen.

(2) Der Arbeitsgruppe gehören jeweils der Vorsitzende oder ein anderes von der Personalvertretung bestimmtes Mitglied der beteiligten Personalvertretungen an. In begründeten Fällen ist im Einvernehmen mit der Dienststelle der entsendenden Personalvertretung eine Entsendung mehrerer Mitglieder zulässig.

(3) § 44 gilt mit der Maßgabe, dass die durch die Entsendung in die Arbeitsgruppe entstehenden notwendigen Kosten von der Dienststelle der jeweils entsendenden Personalvertretung zu tragen sind."

41. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

"5. Streitigkeiten nach § 69 a Abs. 10,
6. Streitigkeiten nach § 76 Abs. 2."

42. § 88 erhält folgende Fassung:

"§ 88

Abweichungen für Hochschulen

Für Hochschulen im Geschäftsbereich des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:

1. Auf Hochschullehrer an Hochschulen und Hochschuldozenten findet dieses Gesetz keine Anwendung.
2. Gastweise an einer Hochschule Tätige gelten nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Assistenten gemäß § 95 ThürHG.
3. Dienststellenleiter der Hochschulen ist für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Rektor oder Präsident, im Übrigen der Kanzler. Für Per-

sonalvertretungsangelegenheiten ist der Kanzler ständiger Vertreter des Rektors oder Präsidenten. Dienststellenleiter des Universitätsklinikums Jena ist der Kaufmännische Vorstand; er kann sich durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung vertreten lassen. Rektor, Präsident oder Kanzler können im Einzelfall in Ausübung ihrer Befugnis als Dienstvorgesezte Maßnahmen direkt vor dem Personalrat vertreten.

4. Abweichend von § 69 bestimmt die Personalvertretung über die in § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personalangelegenheiten der ganz oder teilweise aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Assistenten nach § 95 ThürHG nur auf Antrag des betroffenen Beschäftigten mit.
5. An jeder Hochschule mit mindestens fünf Assistenten gemäß § 95 ThürHG wird ein Assistentenrat gewählt, der aus drei, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus fünf Assistenten besteht. Ein Vertreter des Assistentenrats hat in den Sitzungen des Personalrats, zu denen er wie ein Mitglied zu laden ist, ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; in allen Angelegenheiten, die Assistenten betreffen, hat er ein Stimmrecht. Die Mitglieder des Assistentenrats werden gleichzeitig mit den Wahlen der studentischen Vertreter im Senat der Hochschule gewählt. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag als Assistent beschäftigt sind. Wählbar sind alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages als Assistent beschäftigt sind. Näheres regeln die Wahlordnungen der Hochschulen. Die Amtszeit der Mitglieder des Assistentenrats entspricht der regelmäßigen Amtszeit der studentischen Vertreter im Senat; sie endet nicht mit der Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses als Assistent. Sie scheiden aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der Hochschule sind."

43. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bilden die Beschäftigten einer Dienststelle nach Satz 1 mehr als zwei Gruppen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrats (§ 17 Abs. 3), soweit das zur Anwendung von § 16 erforderlich ist."

- b) Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.

44. In § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a Satz 3 wird die Verweisung "§ 34 Abs. 2 Satz 3" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

45. § 91 wird aufgehoben.

46. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchst. a Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort "und" durch die Worte "sowie Lehrer und Erzieher" ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

"dd) Lehrer an den berufsbildenden Schulen, den Gymnasien, den Spezialgymnasien und den Kollegs sowie Lehrer und Erzieher an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen, und den Gesamtschulen"

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"Für den Hauptpersonalrat bei dem für Schulwesen zuständigen Ministerium gelten folgende Regelungen:"

bbb) In Buchstabe a Satz 1 werden die Worte "im Bereich Schulen" durch die Worte "bei dem für Schulwesen zuständigen Ministerium" ersetzt.

47. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95 Übergangsbestimmungen

(1) Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen finden im Jahr 2022 statt. Die Personalvertretungen sowie die ARGE HPR, die am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften bestehen, bleiben in ihrer bisherigen Stärke bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, spätestens bis zum 31. Mai 2022, im Amt. In den Fällen, in denen ab dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl nach Satz 1 Wahlen nach § 27 Abs. 1 durchgeführt wurden, endet die Amtszeit am 31. Mai 2022; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. Dies gilt entsprechend für freigestellte Personalratsmitglieder.

(2) Die nächste Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Mai 2020 statt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erste Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach diesem Gesetz findet im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2022 statt.

(3) Für Beteiligungs- und Einigungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften eingeleitet worden sind, gelten bis zum Abschluss der Verfahren die bisherigen Beteiligungs- und Verfahrensvorschriften.

(4) Für die Personalvertretungen im Bereich Schulen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die Stufenvertretungen, die am 1. Juni 2018 gebildet waren, bleiben abweichend von § 92 Nr. 2 und 3 bis zur nächsten regelmäßigen Personalratswahl hinsichtlich ihrer Vertretung in den Gruppen weiter im Amt. Die gewählten Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 Doppelbuchstabe cc vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 10 umfassen, und die Vertreter der Gruppe nach § 92 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 Doppelbuchstabe dd vertreten die Lehrer an den Gemeinschaftsschulen, die die Klassenstufen bis 12 umfassen. Im Falle einer zwischenzeitlich erforderlichen Neuwahl erfolgt diese nach den Regelungen, nach denen Stufenvertretungen am 1. Juni 2018 gebildet waren.
2. Für alle Angelegenheiten, bei denen eine nach § 92 Nr. 2 Buchstabe a zu berücksichtigende Zusammensetzung der Gruppen vorgesehen ist, gilt Nummer 1 entsprechend.

(5) Für Einigungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften eingeleitet worden sind, gelten bis zum Abschluss der Verfahren die bisherigen Verfahrensvorschriften."

48. Nach § 95 wird folgender neue § 96 eingefügt:

"§ 96
Evaluierung

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über den notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf dieses Gesetzes vor.

(2) Die Absatz 1 nachfolgenden Evaluierungen sind dem Thüringer Landtag in Abständen von fünf Jahren vorzulegen."

49. Der bisherige § 96 wird der § 97 und die Worte 'jeweils in männlicher und weiblicher Form' werden durch die Worte 'für alle Geschlechter' ersetzt.

50. Der bisherige § 97 wird zu § 98.

51. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung der Wahlordnung zum
Thüringer Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 6. Dezember 1993 (GVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a
Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

(1) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind an einer oder mehreren geeigneten Stellen in der Dienststelle auszuhängen.

(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstands können zusätzlich elektronisch mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. In diesem Fall genügt es, die Bekanntmachung an einer geeigneten Stelle in der Hauptdienststelle und, falls davon abweichend, am dienstlichen Sitz des Wahlvorstands auszuhängen. In der elektronischen Fassung ist anzugeben, an welchem Ort der schriftliche Aushang erfolgt. Eine ausschließlich elektronische Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen. Bei der Bekanntmachung auf elektronischem Weg sind technische und programmtechnische Vorkehrungen zu treffen, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstands nicht durch andere Personen als Mitglieder des Wahlvorstands verändert werden können. Dies gilt für die elektronische Übermittlung von Bekanntmachungen des Wahlvorstands an andere Stellen entsprechend, wofür sichere Übertragungswege zu nutzen und Dateiformate zu verwenden sind, deren Veränderung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert."

3. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Klammerzusatz "(§ 19 Abs. 8 ThürPersVG)" durch den Klammerzusatz "(§ 19 Abs. 7 ThürPersVG)" ersetzt.

bb) Nach Nummer 14 wird folgende neue Nummer 15 eingefügt:

"15. die Form der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und"

cc) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

b) In Absatz 3 wird das Wort "auszuhängen" durch das Wort "bekanntzumachen" ersetzt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist" durch die Worte "an den gleichen Stellen und in derselben Weise wie das Wahlausschreiben" ersetzt.

6. In § 13 Abs. 1 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen sowie nach dem Wort "Stellen" die Worte "und in derselben Weise" eingefügt.
7. In § 19 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
8. In § 23 werden die Worte "durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist" durch die Worte "für die Dauer von zwei Kalenderwochen an den gleichen Stellen und in derselben Weise wie das Wahlausschreiben bekannt" ersetzt.
9. In § 32 Abs. 2 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen.
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte "durch Aushang" gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- "8. die Form der Bekanntgabe des Wahlergebnisses."
- c) In Absatz 5 werden die Worte "des Aushangs" durch die Worte "der Bekanntmachung" ersetzt.
11. In § 37 werden die Worte "in gleicher Weise" durch die Worte "an den gleichen Stellen und in derselben Weise" eingefügt.
12. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise" durch die Worte "für die Dauer von zwei Kalenderwochen an den gleichen Stellen und in derselben Weise" eingefügt.
13. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 90 Abs. 2 Halbsatz 2 und Nr. 1 Buchst. c ThürPersVG" durch die Verweisung "§ 90 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ThürPersVG" ersetzt.
14. § 49 wird aufgehoben.
15. Die bisherigen §§ 50 und 51 werden die §§ 49 und 50.
16. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

Gesetz zur Neufassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Anpassung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften an die Verordnung über amtliche Kontrollen Vom 28. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -ThürTierNebAG-)

§ 1

Zuständige Behörden und ihre Aufgaben

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sind vorbehaltlich des § 2

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium als oberste Landesbehörde,

2. das Landesamt für Verbraucherschutz,
3. die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist Fachaufsichtsbehörde für die Behörden nach Satz 1 Nr. 3.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 für die Durchführung der in § 1 TierNebG genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der aufgrund des vorgenannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständig.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von Absatz 2 ab-

weichende Zuständigkeiten der Behörden nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu bestimmen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist. In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 TierNebG ist eine abweichende Zuständigkeit festzulegen.

(4) Soweit Behörden nach diesem Gesetz oder der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zuständig sind, obliegt ihnen auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 TierNebG.

§ 2

Träger der Beseitigungspflicht nach § 3 TierNebG

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 TierNebG (Beseitigungspflichtige). Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 können zur Erfüllung der Aufgabe einen Zweckverband bilden. Das Nähere regelt die Satzung. Mit der Übernahme der Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband ist nur dieser Beseitigungspflichtiger.

(3) Im Rahmen ihrer Beseitigungspflicht sind die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 oder 2 auch zuständige Behörde für

1. die Beauftragung eines Dritten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG,
2. die Entgegennahme der Meldungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 TierNebG,
3. die Entgegennahme abgelieferter verendeter Tiere nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TierNebG und die Geltendmachung der Überlassung der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 7 Abs. 4 Satz 1 TierNebG,
4. die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung und Lagerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TierNebG, die Abholung nach § 8 Abs. 2 TierNebG und die Geltendmachung der Unterstützung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 TierNebG,
5. die Bestimmung des Verarbeitungsbetriebs, des zugelassenen Zwischenbehandlungsbetriebs, der Verbrennungsanlage oder der Mitverbrennungsanlage gegenüber dem Ablieferungspflichtigen nach § 9 Abs. 1 TierNebG und
6. die Abholung tierischer Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach § 9 Abs. 2 TierNebG.

(4) Die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 oder 2 können sich zur Erfüllung ihrer Beseitigungspflicht dem nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG beauftragten Dritten bedienen. Die Beauftragung eines Dritten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 setzt voraus, dass dieser einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt.

(5) Soweit und solange einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts nach § 3 Abs. 3 TierNebG die Pflicht übertragen ist, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte abzuholen, zu sammeln, zu kennzeichnen, zu befördern, zu

lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden oder zu beseitigen (Beleihung), ist diese Beseitigungspflichtige. Im gleichen Umfang sind die Beseitigungspflichtigen nach Absatz 1 oder 2 von ihrer Beseitigungspflicht entbunden. Vor einer Beleihung sind neben einem Zweckverband nach Absatz 2 die Landkreise und kreisfreien Städte anzuhören.

§ 3

Einzugsbereiche

(1) Einzugsbereich im Sinne des § 6 Abs. 1 TierNebG ist das Gebiet des Landes.

(2) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten andere Einzugsbereiche bestimmen. Dabei sind die Belange des Tierseuchenschutzes, die Dichte der vorhandenen Tierpopulation, der Anfall der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, die Verkehrsverhältnisse sowie die Zahl und die Leistungsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen für das genannte Material zu berücksichtigen. Die Einzugsbereiche können für bestimmte tierische Nebenprodukte oder deren Folgeprodukte unterschiedlich bemessen werden.

(3) Das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium kann zulassen, dass die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte auch in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen außerhalb des Einzugsbereichs behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden dürfen, wenn

1. der Betrieb oder die Anlage
 - a) von den oder dem Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 als Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG beauftragt werden soll oder
 - b) von der Person, der die Pflichten nach § 3 Abs. 3 TierNebG übertragen werden soll, betrieben wird oder
2. ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, insbesondere im Fall eines Tierseuchenausbruchs oder zur Vermeidung unbilliger, nicht beabsichtigter Härten, und Belange des Tierseuchenschutzes nicht entgegenstehen.

§ 4

Kosten

(1) Die Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 tragen die Kosten für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte. Abweichend von Satz 1 trägt die Kosten für eine behördlich angeordnete unschädliche Beseitigung von verendeten wild lebenden Tieren aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 TierNebG das Land; Entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern erlegter wild lebender Tiere behördlich ange-

ordnet wurde und keine Aneignung des Wildes im jagdrechtlichen Sinne erfolgt ist.

(2) Zur Deckung der Kosten nach Absatz 1 Satz 1 erheben die Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 von den Besitzern der in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte Gebühren aufgrund einer Satzung unter Beachtung des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die durch die Beauftragung eines Dritten nach § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG entstehenden Kosten und die Kosten des Verwaltungsaufwands entsprechend dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand des Beseitigungspflichtigen decken. Bei der Bemessung sind die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. § 12 Abs. 6 ThürKAG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Teil der Überdeckungen auch noch im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann. Abweichend von Satz 1 werden die Gebühren in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung zu zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen.

(3) Im Fall der Beleihung gelten die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte ein privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann. Die Entgelte sind nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmen, soweit bei der Beleihung nicht Abweichendes festgelegt wird. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Entgelte nach Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch das Landesamt für Verbraucherschutz (Genehmigungsbehörde). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann sie befristet und mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Der Genehmigungsbehörde ist jede beabsichtigte Änderung der Höhe der Entgelte unverzüglich, mindestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Anwendung, schriftlich mitzuteilen. Ihr sind hierbei alle für eine Beurteilung der Bemessung der Entgelte erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere soweit sie zur Beurteilung der Stoffströme, Kosten und Erlöse notwendig sind. Die Genehmigungsbehörde soll die Höhe der Entgelte unter Beifügung der nach Satz 4 eingereichten Unterlagen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Die für die Prüfung nach Satz 5 entstehenden Kosten sind Kosten des Genehmigungsverfahrens.

(5) Soweit keine Beleihung erfolgt, gelten die in Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Mitteilungs- und Vorlagepflichten für den von den Beseitigungspflichtigen beauftragten Dritten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG sowie die in Absatz 4 Satz 5 geregelte Befugnis zur Prüfung der Höhe der Entgelte durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer für die Beseitigungspflichtigen entsprechend; die Prüfung

erfolgt auf Kosten dieses Dritten. Dieser kann die Kosten der Prüfung als Bestandteil der Kalkulation der Entgelte ansetzen.

(6) Die Regelungen in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 für den Ausgleich von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen finden keine Anwendung, soweit der Auftragsvergabe oder Beleihung ein Vergabeverfahren vorausging, bei dem verschiedene wertbare Angebote eingereicht wurden, und keine Selbstkostenpreise im Sinne der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vereinbart sind.

(7) Die Regelungen zur Kostenerstattung für die Beseitigung von Tierkörpern im Tierseuchenfall nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG sowie § 19 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes

Das Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 wird die Verweisung "Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1)" durch die Verweisung "Artikels 37 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

(Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 S. 40; 2018 L 48 S. 44)" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. amtliche Fachassistenten im Sinne des Artikels 3 Nr. 49 der Verordnung (EU) 2017/625."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "Artikel 5 Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004" durch die Verweisung "Artikel 18 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "findet Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" durch die Angabe "finden die Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625" ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort "Verwaltungskostengesetzes" der Klammerzusatz "(ThürVwKostG)" eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 5 LKonV" durch die Verweisung "§ 5 LKonV" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Landesregierung wird ermächtigt, in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürVwKostG die Gebührensätze für die Pflichtgebühren für amtliche Kontrollen, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden, zur Deckung der durch die Kontrollen entstehenden Kosten auf der Grundlage des Artikels 79 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 zu bemessen und dabei zu bestimmen, dass die berücksichtigungsfähigen Kosten nach Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 für die amtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben von den zuständigen Behörden betriebsbezogen ermittelt werden. Die Gebühren können durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt werden."

Artikel 3

Änderung des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes

Das Thüringer Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)" durch die Angabe "in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)" ersetzt.

2. § 2 a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Tiergesundheitskontrolleure sind amtliches Personal im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 S. 40; 2018 L 48 S. 44) in der jeweils geltenden Fassung."

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 3 Nr. 2 am 14. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 treten

1. das Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299),
2. die Thüringer Verordnung über die Einzugsbereiche nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GVBl. S. 355), geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. S. 540), außer Kraft.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes Vom 28. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden vor dem Wort 'Durchführen' die Worte 'Veranstalten und' eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

"(3 a) Das Land kann der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen als Beliehene die Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben übertragen. Die Beleihung kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder mit Neubestimmungen verbunden werden. Die Beliehene untersteht der Aufsicht der Behörde, die die Beleihung vorgenommen hat."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Staatliche Glücksspiele dürfen von Annahmestellen terrestrisch (stationär und mittels mobiler Annahmestellen) vertrieben werden. Die Gesamtzahl von 750 Annahmestellen darf nicht überschritten werden; sie sind regional ausgewogen zu verteilen."

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Verboten ist das Veranstalten und beziehungsweise oder Vermitteln von Glücksspielen, bei denen die Ermittlung des Gewinns und beziehungsweise oder der Gewinnhöhe ganz oder teilweise von den Ziehungsergebnissen beziehungsweise dem Gewinnplan (Quoten) anderer Lotterien abhängig ist. Gleichermaßen verboten sind Wetten auf andere Ereignisse als Sportereignisse, insbesondere auf Ziehungsergebnisse von Lotterien."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Verwendung der Erträge

(1) Der Landessportbund Thüringen e. V. erhält sechs vom Hundert, jedoch nicht mehr als 10,22 Millionen

Euro jährlich, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege 3,35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 5,87 Millionen Euro jährlich, der Spieleinsätze aus den vom Land veranstalteten Lotterien mit Ausnahme der Lotterie Glücksspirale und der 10-Euro-Sofortlotterie "Grünes Herz". Jährlich erhält der Landessportbund Thüringen e. V. mindestens 9,58 Millionen Euro und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mindestens 5,35 Millionen Euro.

(2) Der Überschuss aus den staatlichen Glücksspielen ist an den Landeshaushalt abzuführen. Überschuss ist der Betrag aus Einsätzen und Bearbeitungsgebühren, welcher nach Abzug der Betriebsaufwendungen, der an die Spielteilnehmer ausgeschütteten Gewinne und der Leistungen an den Landessportbund Thüringen e. V. die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. verbleibt.

(3) Der Überschuss ist für die Aufgabenerfüllung aus § 2 Abs. 6 sowie zur Förderung kultureller, sozialer, umweltschützerischer und sportlicher Zwecke zu verwenden.

(4) Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V., haben dem Land bis zum 30. Juni eines Jahres die satzungsgemäße Verwendung der ihnen im vorangegangenen Jahr zugeführten Mittel nachzuweisen. Der Landessportbund Thüringen e. V., die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, die Stiftung Naturschutz Thüringen sowie der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. unterliegen hinsichtlich der Verwendung dieser zugeführten Landesmittel der Prüfung des Rechnungshofs.

(5) Die Stiftung Naturschutz Thüringen erhält 9,35 vom Hundert und der Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. 1,65 vom Hundert der Spieleinsätze aus der vom Land veranstalteten 10-Euro-Sofortlotterie zur satzungsgemäßen Verwendung für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes beziehungsweise zur Ausgestaltung eines nachhaltigen Kleingartenwesens."

Artikel 2

Nummer 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 25. März 2019, das Gesetz im Übrigen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Mai 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Innenministeriums und der Thüringer Meldeverordnung
Vom 23. April 2019**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2010 (GVBl. S. 583), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "Innenministeriums" durch die Worte "Ministeriums für Inneres und Kommunales" ersetzt.
2. In § 2 wird die Verweisung "Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456)" durch die Verweisung "Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456)" ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird der Klammerzusatz "(aufgehoben)" durch die Worte "Behördliche Namensänderungen" ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

"13. Verwahrung von Sachen"
 - b) Das Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003, 738) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)" ersetzt.
 - bb) In Nummer 1.3 wird der Klammerzusatz "(§ 43 Abs. 1 und 4)" durch den Klammerzusatz "(§ 43)" ersetzt.
 - cc) In Nummer 2.3 wird das Wort "Öffentlichen" durch das Wort "Öffentliche" ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

"3.1 Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Glücksspielgesetzes (ThürGlüG) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag, GlüStV) "

bbb) Nummer 3.2.6 erhält folgende Fassung:

"3.2.6 Entscheidung über einen Sammelantrag für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 ThürGlüG) pro An-nahme-stelle 20,00 bis 1 000,00"

ccc) Nach Nummer 3.2.6 wird folgende neue Nummer 3.2.7 eingefügt:

"3.2.7 Entscheidung über einen Antrag für die Erteilung einer Erlaubnis zur Vermittlung eines öffentlichen Glücksspiels (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 ThürGlüG) pro Wett-vermitt-lungs-stelle 1 000,00 bis 3 000,00"

ddd) Die bisherigen Nummern 3.2.7 wird Nummer 3.2.8 und erhält folgende Fassung:

"3.2.8 Entscheidungen nach § 4 Abs. 7 ThürGlüG	10,00 bis 500,00"
--	----------------------

eee) Die bisherige Nummer 3.2.8 wird Nummer 3.2.9.

fff) In Nummer 3.3 wird die Verweisung "Thüringer Spielbankgesetzes vom 10. Mai 1994 in der Fassung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 473)" durch die Verweisung "Thüringer Spielbankgesetzes in der Fassung vom 15. April 2004 (GVBl. S. 473)" ersetzt.

ee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:

"4.1 Entscheidung über die Erteilung einer Sammlungserlaubnis (§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3)	11,50 bis 100,00
4.2 Genehmigung der Änderung des Sammlungszwecks (§ 6 Abs. 2)	11,50 bis 50,00"

bbb) In der Anmerkung zu 4.1 und 4.2 wird der Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürVwKostG)" durch den Klammerzusatz "(§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG)" ersetzt.

ff) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"6 Feiertagsrecht

Öffentliche Leistungen aufgrund des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung

6.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 7 Abs. 1 Satz 1)	je Tag	18,00 bis 300,00
6.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 7 Abs. 2)	je Jahr	10,00 bis 500,00

7 Einwohnermeldewesen

Öffentliche Leistungen aufgrund des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) jeweils in der jeweils geltenden Fassung

7.1	Melderegisterauskünfte		
7.1.1	Gebühren		
7.1.1.1	Auskunft an den Wohnungsgeber über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner (§ 50 Abs. 4 BMG)	je Einwohner	gebührenfrei
7.1.1.2	Datenübermittlung an den Suchdienst (§ 43 BMG, § 27 der Thüringer Meldeverordnung)		gebührenfrei
7.1.1.3	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BMG)	je Einwohner	11,00
7.1.1.4	Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BMG in Verbindung mit Satz 1, außer für Zwecke der Werbung und des Adresshandels	je Einwohner	13,00
7.1.1.5	Einfache Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nach § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG	je Einwohner	14,00
7.1.1.6	Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum aus dem Spiegelregister einer Meldebehörde (§ 49 Abs. 2 und 3 BMG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 ThürAGBMG)	je Einwohner	7,00
7.1.1.7	Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch die Meldebehörde aus dem Melderegister (§ 49 Abs. 2 und 3 BMG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 ThürAGBMG)	je Einwohner	5,00
7.1.1.8	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 BMG als manuelle Nachbearbeitung einer neutral beauskunfteten automatisiert erteilten Melderegisterauskunft durch die zuständige Meldebehörde	je Einwohner	5,00
7.1.1.9	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	je Einwohner	14,00
7.1.1.10	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	16,00 bis 40,00

7.1.1.11	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Ermittlungsfall	30,00 bis 90,00
7.1.1.12	Gruppenauskunft nach § 46 BMG	bis 100 Einwohner von 101 bis 200 Einwohner für jeden weiteren Einwohner über 200 Einwohner für jeden weiteren Einwohner über 1 000 Einwohner für jeden weiteren Einwohner über 10 000 Einwohner	150,00 300,00 0,50 0,15 0,05
7.1.1.13	Gruppenauskunft für Zwecke der Wahlwerbung nach § 50 Abs. 1 BMG	bis 2 000 Adressen von 2 001 bis 5 000 Adressen für jede weitere Adresse über 5 000 Adressen	125,00 200,00 0,01
7.1.1.14	Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 BMG	je Jubiläumsfall	6,00
7.1.1.15	Gruppenauskunft an Adressbuchverlage nach § 50 Abs. 3 BMG	bis 10 000 Adressen für jede weitere Adresse über 10 000 Adressen für jede weitere Adresse über 50 000 Adressen	2 500,00 0,10 0,01
7.1.1.16	Datenübermittlung an ausländische Stellen nach § 35 BMG	die Gebühr bemisst sich jeweils nach den Sätzen der Nummern 7.1.1.1 bis 7.1.1.15, soweit nicht internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen	
7.1.2	Auslagen bei automatisiert erstellten Melderegisterauskünften über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner oder Gruppenauskünfte über eine Vielzahl namentlich nicht bezeichneter Einwohner, sind neben der Gebühr auch die Kosten zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
7.2	sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Einwohnermeldewesens		
7.2.1	Erteilung einer Meldebescheinigung (insbesondere Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	8,00
7.2.2	Erteilung einer Meldebescheinigung, die größeren Aufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	16,00 bis 40,00"

gg) In Nummer 9.6 wird der Klammerzusatz "(§ 23 Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 23 Abs. 6)" ersetzt.

hh) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10 Behördliche Namensänderungen

Öffentliche Leistungen nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) in der jeweils geltenden Fassung

10.1 Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach den §§ 1 und 8	2,50 bis 1 050,00
10.2 Änderung des Vornamens nach § 11	2,50 bis 275,00"

ii) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

"12 Personenstandswesen

Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und der Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) jeweils in der jeweils geltenden Fassung

12.1	Führung der Personenstandsbücher und Personenstandsregister sowie die hierzu notwendigen Eintragungen (§§ 3 und 76 PStG)	gebührenfrei
12.2	Erteilung einer Sterbeurkunde oder einer Geburtsurkunde über die Beurkundung eines Sterbefalles oder einer Totgeburt ausschließlich zum Zwecke der Bestattung einschließlich Erteilung von Bescheinigungen über die Anzeige dieser Personenstandsfälle sowie Erteilung einer Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt (§ 21 Abs. 2, §§ 59 und 60 PStG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 und 3 PStV)	gebührenfrei
12.3	Bestimmung eines Ehenamens sowie Hinzufügung eines Namens zum Ehenamen im Zusammenhang mit der Eheschließung (§ 1355 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 5 BGB)	gebührenfrei
12.4	Erteilung einer Bescheinigung, wenn sie zum Nachweis der Namensführung in der Ehe zusammen mit der Eheurkunde ausgestellt wird (§ 46 Nr. 1 PStV)	gebührenfrei
12.5	Beglaubigung der Erklärung von Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens ihres Kindes anlässlich der Geburtsbeurkundung (§ 21 PStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 45 Abs. 1 Satz 2 PStG)	gebührenfrei
12.6	Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft (§ 44 PStG)	gebührenfrei
12.7	Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
12.8	Personenstandsurkunden, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist (§ 65 Abs. 3 Satz 1 PStG)	gebührenfrei
12.9	Benutzung der Personenstandsregister und Personenstandsbücher für Thüringer Behörden, Thüringer Gerichte und Thüringer Hochschulen (§ 65 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
12.10	Anmeldung einer Erklärung zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 20a des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG- in Verbindung mit § 17a PStG)	gebührenfrei
12.11	Abgabe der Erklärung zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe in den Amtsräumen des Standesamtes während der allgemeinen Öffnungszeiten (§ 20a LPartG in Verbindung mit § 17a PStG)	gebührenfrei
12.12	Prüfung der Ehevoraussetzungen oder der Voraussetzungen zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 13, 39 Abs. 1 PStG)	
12.12.1	bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
12.12.2	bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	100,00

12.12.3	bei Aufnahme und Weiterleitung eines Antrages auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 Abs. 2 BGB, § 12 Abs. 3 PStG)	zusätzlich zur Gebühr nach 12.12.2 je Antrag	25,00
12.12.4	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen, soweit diese wegen falscher oder unterlassener Angaben notwendig wird (§ 29 Abs. 2 PStV)		30,00
12.13	Vornahme der Eheschließung oder Entgegennahme der Erklärung zur Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 14 PStG, § 20a LPartG in Verbindung mit § 17a PStG)		
12.13.1	in den Amtsräumen des Standesamtes		
12.13.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes		20,00
12.13.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung		70,00
12.13.2	außerhalb der Amtsräume des Standesamts		
	<u>Anmerkung:</u> In den nach Festgebühren abzurechnenden öffentlichen Leistungen sind die Wegezeiten (nach Satz 5 der Anmerkung zu Nr. 1.4 der Anlage zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung) mit einem pauschalierten Betrag im Gebührensatz abgegolten.		
12.13.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten		80,00
12.13.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließung bei lebensgefährlicher Erkrankung		150,00
12.13.3	bei Vornahme der Eheschließung bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	zusätzlich zur Gebühr nach 12.13.1 oder 12.13.2	40,00
12.14	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen, sofern diese keine Gebührenbefreiung vorsehen		50,00
12.15	Aufnahme und Weiterleitung eines Antrages auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit -FamFG-)	pro Person	20,00
12.16	Aufnahme, Weiterleitung und Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen (§ 107 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 FamFG und § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 18. September 2008 -GVBl. S. 313- in der jeweils geltenden Fassung)	pro Person	50,00
12.17	Beurkundung einer im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland geschlossenen Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 1 PStG)		100,00
12.18	nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)		90,00
12.19	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalles (§ 36 Abs. 1 PStG)		62,00
12.20	Aufnahme einer Niederschrift über die Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 PStV)		40,00

12.21	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften sowie Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung (§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 45a, 45b PStG)		25,00
12.22	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes besteht		25,00
12.23	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)		10,00
12.24	Ausstellung von Personenstandsunterlagen oder beglaubigten Registerauszügen (§ 55 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 PStG)		10,00
12.25	Eintragungen in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)		10,00
12.26	Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG)		20,00
12.27	Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder einem Personenstandsregister oder die Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsregister oder Personenstandsbuch (§§ 62, 66 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 3, § 76 PStG)		10,00
12.28	Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte (§§ 62, 66 Abs. 1 Satz 2, § 76 PStG)		20,00
12.29	Übermittlung der Beurkundungsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)		8,00
12.30	Ausdruck und Beglaubigung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)		10,00
12.31	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können (§§ 62, 66 und 67 Abs. 3, § 76 PStG)		25,00 bis 100,00
12.32	Einsicht in das zentrale Personenstandsregister Thüringens anstelle der Vorlage von zur Beurkundung des Personenstandsfalles erforderlichen Dokumenten (§ 9 PStG)	je Eintrag	6,00
12.33	Einsicht durch den Standesbeamten in das elektronische Melderegister anstelle der Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung/ Melderegisterauskunft (§§ 9, 12 Abs. 2 PStG, § 8 PStV)	je Einsicht	6,00
12.34	Auslagen		
12.34.1	Fernsprech- und Portogebühren mit Ausnahme der einfachen Beförderungsgebühr	in voller Höhe	
12.34.2	Vergütung für einen hinzugezogenen Dolmetscher	in voller Höhe	
12.34.3	auf Wunsch der Eheschließenden veranlasste Kosten für die Bereitstellung von Räumen	in voller Höhe	

12.34.4 Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind in voller Höhe"

jj) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

"13 Verwahrung von Sachen

13.1 Verwahrung von gültigen amtlichen Dokumenten je angefangenen Tag 5,00"

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Meldeverordnung**

In § 34 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Meldeverordnung vom 21. Januar 2016 (GVBl. S. 49), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376) geändert worden ist, wird die Verweisung "Nummer 7.1.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70)" durch die Verweisung "Nummer 7.1.1.7 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70)" ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. April 2019

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung
Vom 16. April 2019**

Aufgrund des § 23 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394), in Verbindung mit § 15 der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung vom 17. Juni 2012 (GVBl. S. 246) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

In § 3 Abs. 5 der Thüringer medizinischen Hygieneverordnung vom 17. Juni 2012 (GVBl. S. 246) wird die Jahreszahl "2016" durch die Jahreszahl "2019" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. April 2019

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle
für die Industrie- und Handelskammern
Vom 26. April 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 757), geändert durch Gesetz vom 4. April 2019 (GVBl. S. 61), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 937) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Prüfungsberechtigte Stellen sind

1. eingetragene Abschlussprüfer im Sinne des § 319 des Handelsgesetzbuchs oder
2. die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern."

2. Nach § 1 werden die folgenden neuen §§ 2 bis 4 eingefügt:

"§ 2

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt in ihrer Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920)

in der jeweils geltenden Fassung die für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung jeweils zuständige prüfungsberechtigte Stelle. Für die Jahresabschlussprüfung sind die durch das für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern zuständige Ministerium erlassenen Prüfungsrichtlinien zugrunde zu legen.

§ 3

Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem Rechnungshof nach § 109 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch vorzulegen.

§ 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

3. Der bisherige § 2 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. April 2019

Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
über Funktionszuordnungen im nachgeordneten Geschäftsbereich
des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums
(Thüringer Funktionszuordnungsverordnung Infrastruktur und Landwirtschaft
-ThürFZVOIL-)
Vom 10. April 2019**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende im Geschäftsbereich des für Infrastruktur und Landwirtschaft zuständigen Ministeriums errichtete Landesoberbehörden:

1. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV),

2. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG),
3. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR).

§ 2

Funktionszuordnungen im TLBV, TLBG und TLLLR

(1) In der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Leitender Direktor" die Funktion "Abteilungsleiter" im TLBV, TLBG und TLLLR zugeordnet.

(2) In der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" die Funktionen "Referatsleiter" und "Stabsstellenleiter" im TLBV, TLBG und TLLLR zugeordnet.

(3) In der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Ober- rat" die Funktionen "Stellvertretender Referatsleiter" und "Stellvertretender Stabsstellenleiter" im TLBV, TLBG und TLLLR zugeordnet.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. April 2019

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt *) Vom 15. April 2019

Aufgrund des § 40 Nr. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt vom 12. Juni 2012 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 1 bis 35 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die technischen Anforderungen an Wasserfahrzeuge richten sich nach den Bestimmungen der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, die sich auf Wasserstraßen der geographischen Zone 4 nach Anhang I BinSchUO beziehen."

2. § 4 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. den Nachweis, dass das jeweilige Wasserfahrzeug den Baubestimmungen und sonstigen Anforderungen der nach § 1 Abs. 3 für anwendbar erklärten Binnenschiffsuntersuchungsordnung entspricht, soweit die Genehmigungsbehörde nicht im Rahmen von Übergangsregelungen von diesem Nachweis absieht, und"

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Betriebsgenehmigungen für Wasserfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung der Schiff- und Floßfahrt erteilt wurden, gelten weiter fort, befristete Betriebsgenehmigungen jedoch längstens bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer. Die Verlängerung der befristeten Betriebsgenehmigungen richtet sich nach den technischen Anforderungen und sonstigen Bestimmungen der nach § 1 Abs. 3 für anwendbar erklärten Binnenschiffsuntersuchungsordnung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. April 2019

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118), geändert durch Delegierte Richtlinie (EU) 2018/970 (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15).

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016